

# Stenographischer Bericht

der

## neunzehnten Sitzung des Krain. Landtages zu Laibach am 27. Februar 1863.

**Anwesende:** Vorsitzender: Freiherr v. Cobelli, Landeshauptmann von Krain. — Regierun<sup>g</sup>s-Commissär: K. k. Landesrath Herr Roth. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Fürstbischöfs Dr. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Pinder, Dr. Skedl, Dr. Suppan. — Schriftführer: Dr. Loman.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 24. Februar 1863. — 2. Vortrag der Bequartirungs-Auslagen der Gensdarmarie. — 3. Antrag auf Verleihung einer Gnabengabe aus dem Landesfonde für einen dienstsunfähigen Schubbegleiter. — 4. Vortrag mehrerer Gesuche der Landgemeinden um Bewilligung zur Veräußerung von Grundparzellen, 1c.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten Vormittag.

**Präsident:** Da die zur Beschlussfassung nöthige Anzahl Mitglieder des Landtages versammelt ist, so eröffne ich die Sitzung, und ersuche den Herrn Schriftführer an die Vorlesung des Protokolls der letzten Sitzung zu gehen. (Schriftführer Deschmann liest dasselbe. — Nach der Lesung.)

Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu bemerken?

(Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Mir ist von dem Herrn Abg. Derbitsch folgender Antrag übergeben worden:

„Das h. Staatsministerium sei zu ersuchen, daß hochdasselbe in der nächsten Reichsrathssession einen Gesetzentwurf auf Revision des jetzt geltenden Heeres-Ergänzungs-Gesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringe.

Zur Vorberathung dieses Gegenstandes und Bericht-erstattung hierüber werde ein Ausschuss von 7 Mitgliedern aus dem Landtage gewählt, welcher allenfalls folgende Punkte in Erwägung zu ziehen habe:

Die Militär-Dienstzeit sei von 8 Jahren auf 6 Jahre, nebst 2 Jahren Reservendienstzeit herab zu setzen.

Die Bedingungen zur Befreiung von dem Eintritte in das Heer für die einzigen und die denselben gesetzlich gehaltenen Söhne der Grundbesitzer, dann für die Studierenden seien zu erweitern, und auch auf die Söhne des Bürger- und Industriestandes auszudehnen“.

Nachdem dieser Antrag die gehörige Unterstützung erhalten hat, werde ich denselben in einer der nächsten Sitzungen an die Tagesordnung bringen.

Es kommt nunmehr der Vortrag des Landes-Ausschusses bezüglich der Bequartirungsauslagen der Gensdarmarie an die Reihe. —

Nachdem dieser Antrag vom Landesauschusse ausgeht, entfällt die Unterstützungsfrage. Ich ersuche den Herrn Abg. und Landes-Ausschuss Ambrosch denselben vorzutragen.

Berichterstatter Ambrosch: Wenn es sich um die Angelegenheit der Bequartirung der Gensdarmarie in diesem Lande handelt, folglich um das Interesse eines Körpers, welcher zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit bestimmt ist, so dürfte es nicht überflüssig sein, einen kurzen Rückblick in die Vergangenheit zu werfen, wie im Lande Krain seit der Reoccupation die Sicherheit auf dem flachen Lande bestellt war.

Durch die Einführung der österreichischen Regierung nach der Reoccupation hat die politische Administration eine ganz andere Gestaltung gegen jene erhalten, die bis zum Jahre 1809 bestanden. Es sind nämlich Central-Bezirks-Herrschaften creirt worden, denen die Regierung die administrative und auch die judizielle Geschäftsführung anheim gestellt hat, dafür aber wurden ihnen gewisse Einkünfte belassen. Rücksichtlich der Uebernahme der administrativen Bezüge hatten demnach diese Central-Bezirks-Herrschaften, welche politische Bezirke und Bezirks-Obrigkeiten genannt worden sind, auch für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen. Nachdem aber eben die Inhaber dieser Herrschaften auch zur Bestreitung der Kosten des Aufsichtspersonales am flachen Lande verhalten wurden, so haben sie dieselben nach dem Maßstabe ihrer Einkünfte bemessen, und sie sind nicht so ausgiebig ausgefallen, wie es allenfalls die Umstände erheischten. Selbst dann, als mehrere der Central-Bezirks-Herrschaften-Inhaber ihre Administration anheim sagten, und die Regierung l. f. Aemter creirt hatte, konnten sich diese Ausgaben auch nicht über viel höhere Beträge erstrecken, weil die Einkünfte dieser Administration bei dem damaligen niedrigen Stande der Taxen und Gebühren nicht hinreichend gewesen sind.

Deswegen ergab sich wegen Mangel an gehöriger nachdrücklicher Ueberwachung in diesem Lande das traurige Ergebnis, daß die Sicherheit am flachen Lande durch Diebstähle und Raubattentate und sonstige Verbrechen sehr stark gefährdet war.

Nach den damals bestandenen Gesezen wurde dieser Unzulänglichkeit dadurch abzuhelpen getrachtet, daß man zur Aufgreifung gefährlicher Leute größere Patrouillen mit Aufgebot der Bevölkerung des Landes einföhrete. Obschon die Bevölkerung den Aufforderungen der Bez. Obrigkeiten und l. f. Commissariate in dieser Beziehung willig nachgekommen ist, so waren doch solche Streifungen größtentheils ohne irgend einen Erfolg, und sie hatten das traurige Ergebnis, daß die, die Unsicherheit gefährdenden in Masse sich herum treibenden Leute durch Brandlegungen und sonst durch Uebelthaten sich für ihre Verfolgung rächten.

Jeder von uns, der einen Rückblick in die Zeiten von 1830 bis 1840 wirft, wird diese traurigen Erfahrungen bestätigen.

Man griff dann zu einem weiteren Mittel, es wurden nämlich oft Militärpatrouillen requirirt. Das Militär-Commando hat immer willig Beistand geleistet; allein auch diese Militärpatrouillen haben sich als unzureichend bewiesen. Erstens mußten dieselben vom Landmanne erhalten werden, und dieselben mit den Ublationen und Verstecken unbekannt, hatten meistens fruchtlos die Züge der Streifungen gemacht, nebstbei wurde diese Manipulation nicht gerne gesehen, weil die Mannschaft, welche damals 5 fr. Löhnung bezogen, doch einer größeren Strapaze unterzogen war, und dabei die Kleidung und Beschuhung ruinierte.

Diese unzulänglichen Maßregeln hatten die üble Folge, daß man bei diesen mangelhaften Sicherheitsmaßregeln zur Selbsthilfe genöthigt war, und, daß in den früher angeführten Jahren hie und da eine Lynchjustiz an diesen Banden ausgeübt worden ist. So weit mußte es kommen, nachdem man den eindringlichen Vorstellungen der damaligen Obrigkeiten durch mehrere Jahre kein Gehör gegeben hatte, nachdem man die von unteren Behörden hinauf gekommenen Bitten unbeachtet ließ, nach Oben aber mitunter selbst berichtet haben soll, daß Alles in Ordnung sei.

Erst diese Ausritte haben die Aufmerksamkeit in den höheren Kreisen angeregt, und auch die damaligen Stände bewogen, sich für diesen Gegenstand zu interessiren, denen es auch nach mehrseitigen Vorstellungen gelungen ist, hier in diesem Lande eine sogenannte Sicherheitswache einzuföhren, welche der gemeine Landmann schon damals Gensdarmrie nannte.

Diese Mannschaft bestand aus 43 Mann, und wurde den Bezirksobrigkeiten in jenen Gegenden zugetheilt, wo die Erfahrung besonders gefährliche Ausritte, und den Aufenthalt dieser Banden nachgewiesen hatte.

Mit Hilfe dieser 43 Mann, und durch die Errichtung des Zwangsarbeitshauses, durch die Entfernung der Räubführer in andere Provinzen, ist es gelungen, in dieser Richtung Ruhe und Zufriedenheit herzustellen.

Diese Sicherheitswache war jedoch damals unter der Direction der Civilverwaltung, unter der Oberaufsicht des Kreisamtes und unter den directen ämlichen Verfügungen der betreffenden Bezirksobrigkeiten oder landesfürstlichen Commissariate. Die Angestellten bezogen monatlich einen Gehalt von 16 bis 20 Gulden C. M. und jährlich einen Kleidungs- und Armaturbeitrag von 25 fl.; im Uebrigen waren sie angewiesen, sich ihre Quar-

tiere selbst beizuschaffen, und für ihren Unterhalt mit dieser Löhnung zu sorgen.

Es waren zum Theile gediente Diener der Bezirksobrigkeiten, theils erprobte ausgediente Polizeimänner, theils ausgediente Capitulanten, auch verheirathete Männer, welche mit der Population insoferne immer in Verkehr standen, als es sich darum handelte, die Schlupfwinkel zu eruiiren, um dem gefährlichen Gestudel auf die Spur zu kommen.

So viel ich aus meiner eigenen Erfahrung, da ich während einer 15jährigen Amtirung damals auch diesen Gegenstand in einer der gefährlichsten Gegenden des Landes zur Aufsicht hatte, bestätigen kann, hat man damals durchaus die volle Zufriedenheit über die Haltung und Leistung dieser Sicherheitswache ausgesprochen.

Nach den Jahren 1848 und 1849 hat man für gut befunden, die wirkliche Gensdarmrie einzuföhren, ihr einen Glanz und auch einen höheren Comfirt zu verschaffen. Es ist ein aus vielen Paragraphen bestehendes Gesetz, und dann eine aus noch mehr Paragraphen bestehende Instruction oder Reglement aufgestellt worden. Es sind sowohl bedeutende Kosten für die Erhaltung derselben dem Staatsschätze auferlegt, als auch den einzelnen Ländern die Bequartirungskosten zugewiesen worden. Allein man hatte nicht genug taugliche Leute für dieses Institut, was zur Folge hatte, daß man hie und da sich nicht so benahm, als es gewiß im Wunsche derjenigen gelegen war, die dieses Gesetz eingeföhrt haben.

Die Gensdarmrie hat vom Jahre 1851 bis 1860 dem Staatsschätze 100 Millionen gekostet; was aber die Bequartirung anbelangt, so hatte diese jedes Land noch überdies zu tragen.

Nachdem es sich hier um die Bequartirung handelt, so will ich nun bei jenen gesetzlichen Vorschriften anfangen, welche die Bequartirung der Gensdarmrie normirt haben.

Die Errichtung der Gensdarmrie für das Kaiserreich findet ihren Ursprung in der a. h. Entschliesung vom 8. Juni 1849, und das mit hoher Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1850 erlassene organische Gesetz normirt die Verhältnisse der Gensdarmrie.

Bezüglich der hier zu behandelnden Frage der Unterkunft derselben, handelt der §. 76, welcher lautet: „In Betreff der Unterkunft gilt der Grundsatz, daß den Stabsoffizieren und den Rittmeistern der Gensdarmrie ein Naturalquartier nach der für die k. k. Armee bemessenen Competenz, oder ein entsprechendes Quartiergeld geböhrt. Die Ober- und Unterlieutenants haben stets in Kasernen zu wohnen, und erhalten noch ein Zimmer zur Zugstanzlei.“

Die Unteroffiziere und Gensdarmen sind in Kasernen, oder in anderen geeigneten Gebäuden unterzubringen, unter Aufrechthaltung des Ansehens, das einem höheren militärischen Range geböhrt.“

So viel berührt dieses organische Gesetz im Allgemeinen über die Bequartirung. Die einzelnen Details dieses Erfordernisses aber behandelt das Landesgesetz vom 8. August 1851, welches zu Folge a. h. Entschliesung vom 25. Juli 1851 erlassen worden ist.

In pecuniärer Richtung wird hierüber bemerkt, daß im ganzen Lande an jenen Orten, wo sich Gensdarmrie-posten befinden, Wohnhäuser auf mehrere Jahre gemietet, und eingerichtet worden sind. Die Kosten sind auf den Landesfond repartirt worden; das Staatsärar aber bezahlte die Mannschaftsschlafkreuzer und die Offizierszinsen für jene Offiziersquartiere an den Landesfond

zurück, welche in einem gemietheten Hause ein Naturalquartier genossen hatten.

Wie jedoch diese Entschädigung aus dem Staatschätze ausgefallen ist, möge aus den nachfolgenden Daten entnommen werden:

Im Jahre 1851 sind für die Gensdarmarie nachfolgende Beträge durch Landesumlage anrepartirt worden:

Für Miethzins	9.000 fl. — fr.
Die Refundirung eines schon im Jahre 1850 dafür vom Staatschätze bestrittenen Vorschusses pr.	2.328 „ 21 „
Im Coliseum zu Laibach, dann für anderweitige Unterkunft im Lande	2.000 „ — „
Für die vorschussweise bestrittenen ersten Einrichtungskosten	21.208 „ 47 „

somit beziffert sich der Gesamtaufwand im Jahre 1851 auf die Summe von 34.537 „ 8 fr.

von welchen die Schlaßkreuzer der Mannschaft und die Quartier-Pauschalien der Offiziere im Betrage von 5.200 „ — „

abgezogen wurden, daher noch immer 29.337 fl. 8 fr.

durch die Landesumlage in diesem Jahre gedeckt werden mußten.

Es ist erhoben worden, daß seit der Errichtung der Gensdarmarie bis zum Jahre 1862 folgende Beträge für diesen Sicherheitszweig auf das Land repartirt worden sind, und zwar:

Pro 1851	29.337 fl. Conv. M.
„ 1852	20.194 „ „
„ 1853	26.692 „ „
„ 1854	18.355 „ „
„ 1855	19.352 „ „
„ 1856	60.000 „ „
„ 1857	36.000 „ „
„ 1858	30.000 „ „
„ 1859	26.302 „ „

daher bis dahin in C. M. 266.232 fl. — fr.

oder in österr. Währ.	279.543 fl. — fr.;	
dann pro 1860	17.000 „ — „	österr. W.
„ 1861	15.000 „ — „	„
„ 1862	12.000 „ — „	„

daher die Totalsumme

in 12 Jahren . . . 323.543 fl. — fr. in österr. Währung, welche das Land dafür bereits bezahlt hat.

Auf diese Art sind die mannigfaltigen Bequartirungs-erfordernisse bis jetzt für ein Institut bestritten worden, welches mit geringen Ausnahmen bis zum 1. Mai 1859 aus 334, oder auch 387 Mann und circa 10 Offizieren, seit 1860 bis jetzt aber aus 4 Offizieren, und 142 bis 163 Mann bestand.

Nach einem neunjährigen Bestande dieses Institutes, während welcher Zeit Miethverträge auf weitere Jahre geschlossen, und mit großem Kostenaufwande die Einrichtungsstücke, Bettfournituren, Küchengeräthe, u. dgl. angeschafft worden sind, ist das System geändert, die Pauschalirung der Quartiererfordernisse beschlossen, und die Reduction des Standes eingeleitet worden; denn mit a. h. Entschliessung vom 10. Jänner 1859 ist die Pauschal-Dotation angeordnet, und mit Ministerialverordnung vom 5. November 1859 ist von der vorbestandenen k. k.

Regierung das Gutachten abverlangt worden, ob in Krain dieses Institut nicht gänzlich aufgelassen, oder wenn dies nicht, doch möglichst reduziert werden könnte.

Auf die Anfrage, ob das Gensdarmarie-Institut aufgehoben, oder restringirt werden sollte, hat die Landesregierung in ihrem an das Ministerium des Innern vorgelegten Berichte vom 16. Dezember 1859 nach einer geschichtlichen Darstellung jener Ereignisse im Lande, die das Bestehen eines Sicherheitscorps im Lande notwendig machen, beantragt, das Institut der Gensdarmarie beizubehalten, solches jedoch zur Ersparung der Kosten, auf den nothwendigsten Bedarf zu restringiren.

Diesem Antrage hat das Ministerium willfahrt, und mit Erlasse vom 24. Jänner 1860 die Landesregierung ermächtigt, mehrere Gensdarmarieposten in Krain einverständlich mit dem Regiments-Commando aufzulassen. Nach mehrseitigen Verhandlungen der Landesregierung mit dem Regiments-Commando, ist der Stand der Gensdarmarie in Krain auf 4 Offiziere und 138 Mann festgesetzt worden, welcher nachträglich auf 142 Mann vermehrt worden ist; gegenwärtig werden jedoch 163 Mann verwendet.

Zur Ermittlung einer Basis für die Bequartirungsbeträge sind mit Ministerialerlasse vom 15. Februar 1860 Z. 4001 — die Normen vorgezeichnet worden, denen die Berechnung der Auslagen vom Jahre 1850 bis 1856 zu Grunde gelegt worden ist, worin jedoch die Vorschüsse für Baulichkeiten nicht mitbegriffen waren.

Es hat sich nun darum gehandelt, die Pauschalbeträge für den zweiten Semester 1859 und für das Jahr 1860 zu entziffern, und die Landesregierung war angewiesen, während der Dauer dieser Verhandlungen, die Vorschüsse zur Bedeckung der Bedürfnisse aus dem Landesfonde zu leisten. Obschon die Buchhaltung nach den vorgezeichneten Normen diese Pauschalbeträge eruiert hat, so entspann sich doch eine ausgedehnte Verhandlung zwischen dem Regiments-Commando, der Landesregierung und dem Ministerium, deren Ende nach den vorhandenen Registratur-Acten in der Landesregierung darin besteht, daß die gegenwärtige Landesregierung mit dem Berichte vom 14. Mai 1861 dem k. k. Staatsministerium die Erläuterung vorgelegt hat, vermöge deren der eingeführte Gensdarmarie-Bequartirungs-Pauschalfond an den krainischen Landesfond noch einen Betrag von 368 fl. 93½ fr. zu vergüten hätte.

Bemerkenswerth ist in diesen Verhandlungen, daß die Buchhaltung nach dem Resultaten der Jahre 1850 bis inclusive zum Jahre 1856 bei dem Stande von 387 Mann den jährlichen Beitrag mit 11.324 fl. 16 fr. pauschalirt, und den auf dem Landesfonde entfallenden Bequartirungsaufwand per Mann auf 26 fl. — jährlich berechnet hat, obschon nach diesen Erhebungen zu erwarten gewesen wäre, daß die Pauschalbotation für die Verwaltungsjahre 1861 und 1862 wegen der vorbemeldeten Reduction der Gensdarmarie tief unter jene Ziffer fallen werde, so ist dieses doch nicht geschehen, vielmehr ist für das Jahr 1861 der Betrag von 12.000 fl. präliminirt, für das Jahr 1862 aber vom Gensdarmarie-Regiments-Commando mit 10.600 fl. und pro 1863 mittelst Note des Gensdarmarie-Regiments-Commando vom 4. Sept. 1862 der Betrag von 10.000 fl. angesprochen worden, welcher aber später auf Grundlage des neuen Pauschalirungsentwurfes, den Sie in der Hand haben, auf 12.000 fl. erhöht worden ist.

Dieser Entwurf nun bildet den eigentlichen Gegenstand des gegenwärtigen Vortrages.

Bei der fortwährend steigenden Unzulänglichkeit der Staatseinnahmen gegenüber den Auslagen ist es Pflicht der Landes-Vertreter die Angelegenheit der letzteren genau zu beurtheilen, und deswegen dürfte eine Beleuchtung dieser Bequartigungs-Auslagen hier nicht am unrechten Platze sein.

Bis zum Jahre 1859 respective 1860 belief sich der Stand der Gensdarmarie auf 342 Mann, und das Land hat in diesem Zeitraume bloß zur Bequartigung beigetragen die Summe von 266.232 fl. C. M.

Nach der Reduction der Gensdarmarie seit dem Jahre 1859 auf 138, — 142, rücksichtlich 163 Mann, hat das Land beigetragen 44.000 fl. österr. Währ.

Im Entgegenhalte zu den Schlafgebühren und sonstigen Erfordernissen ergibt sich, daß in diesem Zeitraume die Bequartigung für einen Mann beinahe gegen 100 fl. gekostet hat.

Wie bereits erwähnt worden ist, hat das Regiments-Commando mit Note vom 2 Sept. die Pauschalirung für das Jahr 1863 und wo möglich für 3 oder 5 Jahre weiterhin mit 10.000 fl. angesprochen, und es ist auch dieser Betrag bei der Landeshauptcassa angewiesen worden.

Allein mit weiterer Note vom Monate October ist das in den Händen der verehrten Mitglieder befindliche neue Pauschalirungs-Normale herabgelangt, vermöge dessen sich das Erforderniß nicht auf 10.000 fl. sondern auf 12.000 fl. darstellt, und welches das Gensdarmarie-Commando für 3 oder 5 Jahre als bewilligt anzusehen wünschen würde.

Die Bequartigung nach diesem Normale zerfällt in drei Theile, und zwar: in 17 Positionen für die Pauschalbeträge einzelner Bequartigungsrequisiten.

Dann ist eine Position unter Nr. 18 begriffen, die Zahlung der Mieten für die Gensdarmarie-Kasernen auf dem flachen Lande, und endlich ist ein dritter Gegenstand, der Beitrag für den Stab, welcher in Triest dislocirt ist, mit 685 fl.

Der Landesauschuß hat mit Rücksicht auf die bis jetzt entwickelten Gründe hauptsächlich aber mit Rücksicht auf die von der Regierung dieses Landes so sehr im Interesse desselben gemachten Vorschläge sich veranlaßt gefunden, in nähere Beurtheilung dieser Rubriken einzugehen aus dem Anlasse, als selbst die Zuschrift der General-Inspection von Wien dem Landesauschuße das Zugeständniß eingeräumt, in dieser Angelegenheit die Vereinbarungen mit dem Regiments-Commando zu treffen.

Ich werde daher die Zuschrift vorlesen:

„Die mit Allerhöchster Entschliesung vom 10. Jänner 1859 anlässlich der Uebertragung der Geschäftsbeforgung der Landes-Gensdarmarie-Bequartigung an die Gensdarmarie selbst, gleichzeitig Allerhöchst anbefohlene Pauschalirung der Gensdarmarie-Bequartigungsbedürfnisse aus den betreffenden Landesfondem, welche durch die vor zwei Jahren eingetretene bedeutende Standes-Reducirung und der damit verbundenen wesentlich geänderten Verhältnisse bisher verzögert wurde, ist nunmehr namentlich bei der von den Landesvertretungen übernommenen eigenen Verwaltung der Landesfonde und der von ihnen unmittelbar anzuweisenden Gelderfordernisse ein dringendes Gebot geworden.

Die Gensdarmarie-General-Inspection hat nun nach Anhandgabe der Bestimmungen der mit der obigen Allerhöchsten Entschliesung aufrecht erhaltenen Gensdarmarie-Bequartigungs-Vorschrift vom Jahre 1851 nach den bisherigen Erfahrungen und nach mit der Cameral-Hauptbuchhaltung dießfalls gepflogenen Einvernehmen mit derselben den hier mitfolgenden Entwurf vereinbart.

Das 1., 2., 3., 4. und 10. Gensdarmarie-Regiments-Commando wird hiernach beauftragt, auf Grundlage dieses Entwurfes unter Mittheilung eines Pare des Entwurfes und unter Nachweisung des Standes und der für die einzelnen Rubriken hiernach entfallenden Pauschalien mit den betreffenden Landes-Auschußen in Verhandlung zu treten, und nach den für die verschiedenen Bequartigungs-Bedürfnisse darin enthaltenen Ansätze das aus den Landesfondem zu leistende jährliche Gesamtpauschale schon mit Einschluß des Militär-Jahres 1863 vorläufig je nach Umständen und Ermessen auf drei oder fünf Jahre festzusetzen.

Dieses Total-Pauschale ist jedoch vom Regimente selbst keineswegs als solches — sondern als ein Verrechnungs-Verlag zu behandeln, und hat die Gebarung und Verrechnung desselben nach der bestehenden Gensdarmarie-Bequartigungs-Instruction und den nachgefolgten hierauf bezüglichen Verordnungen zu geschehen, und sind die Rechnungen, wie bisher, fortan an die Cameral-Hauptbuchhaltung einzusenden.

Ueber die Gebarung mit dem Offizier-Möbelsfond ist alle Jahre mit der Rechnung pro October eine rechnungsbeständige Nachweisung über den Bestand desselben an die Cameral-Hauptbuchhaltung, und über den mit Ende jeden Monats in der Regimentsbequartigungs-Cassa vorhandenen Gelde ein Ausweis an die Gensdarmarie-General-Inspection einzusenden.

Ueber das Ergebnis der mit den Landesauschußen in der vorstehenden Angelegenheit gepflogenen Verhandlung ist der Bericht hieher zu erstatten, und wird nur noch bemerkt, daß die von den Landesauschußen allenfalls noch weiters gewünschten Auskünfte immer mit Hinblick auf die Bequartigungs-Vorschrift vom Jahre 1851 bereitwilligst zu ertheilen sind“.

Indem nun schon nach dem Sinne dieser Note der Landesauschuß sich in eine Vereinbarung einlassen konnte, so ist solche derart geschehen, daß man lediglich die Ansichten des Landesauschusses rücksichtlich der ersten 17 Rubriken dem Regiments-Commando übermittelt hat, mit dem Bemerken, daß es dem Regiments-Commando gefällig sein wolle, die Ansichten dieses Landesauschusses zu erwägen, welche nur im Interesse des Landesfondes gehalten werden, keineswegs aber dahin abzielen, den Comfort und das Bedürfnis eines mit dem schweren Dienste der Sicherheitswache betrauten Corps irgendwie ungebührlich zu beeinträchtigen. — Wenn jedoch das Regiments-Commando in diese Vorschläge in keiner Beziehung einzugehen gesonnen wäre, so hat man mitgetheilt, daß man sich die Entscheidung des Landtages vorbehalte, und aus diesem Grunde kommen auch diese 17 Positionen heute vor die Berathung dieses hohen Hauses.

Was den zweiten Punkt, die Quartierzinse, welche in diesem Lande für 33 Posten den Betrag von 9.241 fl. — betragen, anbelangt, so wird von dem Landesauschuße der Antrag nicht in die Vollberathung gebracht, theils aus dem Grunde, weil für das Jahr 1863 ohnedies keine Aenderung eintreten kann, sondern im Jahre 1863 nur Vorschläge für künftige Aenderungen eingeleitet werden können, theils aber deswegen, weil man nachträglich doch noch einige Aufklärungen in dieser Richtung erhalten hat.

Es muß hier vorausgeschickt werden, daß das hierortige Flügel-Commando, wie es eben aus den Aufklärungen und selbst aus dem Verzeichnisse der Kasernen vorliegt, es sich selbst zur Aufgabe gestellt hat, wo möglich billigere Quartiere zu ermitteln, und daß es in die-

sem löblichen dem Lande sehr vortheilhaften Gebaren fortzuschreiten ohne Weiters beabsichtigen wird.

Es wird nun die Sache des Finanzausschusses sein, in dieser Richtung noch ferner einen freundschaftlichen, gemeinschaftlichen Fürgang mit dem sehr ehrenwerthen hierortigen Flügel-Commando anzubahnen.

Was aber diese einzelnen Beträge anbelangt, so bitte ich hier nur die Ansicht des Landesauschusses, welche derselbe theils auf Grundlage der Erhebungen aufgestellt, theils nach seiner eigenen Wahrnehmung ausgedrückt hat, als solche zu behandeln.

Beliebt es dem h. Hause irgend eine Position zu erhöhen, so wird der Landesauschuss keine Einsprache erheben, weil er weit entfernt ist, einem mit dem schweren Dienste belasteten Corps irgend eine Unannehmlichkeit oder sogar Gefährdung in seinem Dienste zuzufügen.

Ich schreite nun zu den einzelnen Pauschalirungs-Positionen, und werde immer zuerst den Entwurf vorlesen, dann die Ansicht des Landesauschusses, und bei jeder Position am Ende auch die Replirung des Regiments-Commandos.

I. Für Kasern-Reinigung, das ist Kehren der Kaserngänge und Hofräume, monatliches einmaliges Waschen der Mannschafts- und Unterparteien-Zimmer; der Flügel- und Zugs-Kanzleien, der Arrestzimmer beim Flügel und Zuge, Anzünden der Lampen und Beistellung der Kehrbesen.

Für jeden Posten monatlich	2 fl. —
" " Zug	1 " 20 fr.
" " Flügel	1 " 20 "
" den Regimentsstab	10 " —
" jede Unterpartei	— " 20 "

Anmerkung. Aus dem für den Regimentsstab bestimmten Pauschalbeträge sind auch die, für die dafelbst anwesende Regiments-Reserve-Mannschaft erforderlichen Reinigungsauslagen zu bestreiten.

Nach Maßgabe dieser Rubrik und der hier einzelnweise dargestellten Specificirung beträgt nun der Erfordernisauftrag dieser Rubrik „Kasern-Reinigung“ für 33 Posten im Lande den Betrag von 849 fl.

Der Landesauschuss hat hier folgende Ansicht gefaßt:

Nachdem 33 Posten ausgewiesen sind, so müßte diese Position à 2 fl. pr. Post monatlich 66 und jährlich 792 fl. betragen, während in dem Erfordernis-Aussage 849 fl. 60 fr. angesetzt sind. Man nimmt an, das Plus könne durch die größern Räumlichkeiten einiger Kasernen veranlaßt werden, und wird in dieser Richtung keine Einsprache erhoben.

Dagegen aber erscheint die Aufrechnung für das monatliche einmalige Waschen der Mannschafts- und Unterparteien-Zimmer, der Kanzleien und Arreste zu splendid, indem eine sechsmalige Reinigung im Jahre mehr als genügt, den Comfort zu erhalten.

Nach dieser Ansicht dürften pr. Posten monatlich 1 fl. 20 fr. genügen, was bei 33 Posten des Jahres 475 fl. 20 fr. betragen würde.

Das Regiments-Commando hat darüber, wie die Abschrift beweist, Folgendes zu erwiedern befunden:

Das Pauschale für 33 Posten à 2 fl. monatlich beträgt auf Ein Jahr richtig nur	792 fl. — fr.,
wenn aber jenes für die Flügel- und Zugs-Kanzleien à 1 fl. 20 fr. pr. Monat auf 1 Jahr mit	57 fl. 60 fr.
zugesählt wird, so ist die im Aufsatz enthaltene Summe richtig mit	849 fl. 60 fr.
nachgewiesen.	

Der Landesauschuss erachtet, daß eine 6malige Reinigung der Zimmer wohl schon genügen dürfte, wenn man bedenkt, daß selbst bei Parteien, die gerade zu den Unreinen nicht gehören, alle Quatember höchstens gereinigt wird.

Der Landesauschuss glaubt daher den Antrag stellen zu sollen:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Es sei für das Gensdarmrie-Kasern-Reinigungs-Pauschale der Betrag pr. 475 fl. 20 fr. zu bestimmen.“

Ich glaube, daß wir jede Post separat zur Debatte bringen möchten.

Präsident: Es muß erst die Generaldebatte darüber eröffnet werden, bevor man zur Specialdebatte kommt.

Ich bitte nur fortzufahren.

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Präsident! es muß ja vorher die Generaldebatte eröffnet werden.

Berichterstatter Ambrosch: Ich bitte, es ist jetzt die Generaldebatte eröffnet.

Präsident: Ich bitte im Vortrage fortzufahren, dann werde ich die Debatte eröffnen. Der Vortrag muß bis zum Ende fortgesetzt werden.

Berichterstatter Ambrosch: Ich werde in der Specialdebatte die Bemerkungen des Landesauschusses vorbringen (liest):

II. Für Kasern-Beleuchtung. (Ausweis G.) Zur Anschaffung des erforderlichen Oeles und der Dochte entfallen für jeden Sommermonat . . . — fl. 70 fr. für jeden Wintermonat . . . 1 " 40 " wobei bemerkt wird, daß in Italien und Dalmatien 5 Winter- und 7 Sommermonate, in allen übrigen Ländern 6 Winter- und 6 Sommermonate zu rechnen sind, und auf allen Posten ohne Unterschied nur eine die ganze Nacht hindurch brennende Lampe unterhalten werden darf.

III. Für Stallbeleuchtung, Erhaltung und Nachschaffung der Stall-Requisiten. (§. 9 und Ausweis E.)

Jeder Ober- und Unterlieutenant, welcher 2 Pferde auf der Streu zu halten hat,	erhält	40 fr.
Jeder Rittmeister, welcher 3 Pferde auf der Streu zu halten hat		50 "
und jeder Stabsoffizier, welcher 4 Pferde auf der Streu zu halten hat		60 "
monatlich.		

IV. Für Erhaltung und Nachschaffung der gesammten Einrichtung inclusive des Bettzeuges und der für den Diener gebührenden Einrichtung sammt Bettzeug. (§. 7 und Ausweis B.) Erhält jeder Stabs- und Oberoffizier, Auditor, Rechnungsführer und Dekonomie-Offizier den Jahresbetrag von . . . 25 fl.

V. Für Erhaltung und Nachschaffung der Einrichtungsgegenstände. (§. 7 und Ausweis C.) Erhält jede Unter-Partei und jeder Kanzleidner den Jahresbetrag von . . . 5 fl.

VI. Für Erhaltung und Nachschaffung der Mannschafts-Einrichtungsgegenstände. (§. 9 und Ausweis C und D.)

Erhält ein Posten mit 2 Mann	6 fl.
" " " " 3 "	7 "
" " " " 4 "	8 "
" " " " 5 "	9 "

jährlich,

und sofort ein Posten für jeden weitem Mann um Ein Gulden ö. W. jährlich mehr.

VII. Erhaltung und Nachschaffung der Küchen-Requisiten. (Ausweis D.) Zu diesem Zwecke entfallen für jeden Posten ohne Unterschied des Mannschaftsstandes jährlich . . . 2 fl. 4 fr.

und für jede Unterpartei, dann jeden Kanzleidiener jährlich . . . . . — fl. 72 fr.

**VIII.** Für Bettwäsche-Reinigung der Mannschaft, der Unterparteien und Kanzleidiener. (Ausweis D.) Entfallen für das einmalige Waschen eines Leintuches . . . . . 4 fr.

und für das einmalige Waschen eines Kopfpolsterüberzuges . . . . . 2 "

Anmerkung: Jeder Mann hat 2 Leintücher und 1 Kopfpolsterüberzug am Bette, dann 2 Leintücher 1 Ueberzug zum Wechseln in Reserve. Die Leintücher und Polsterüberzüge müssen in den Sommermonaten (vide Punkt II) alle 14 Tage, in den Wintermonaten alle Monate gewaschen werden.

**IX.** Bettwäsche-Reparatur. Hiefür entfallen für die kleinen Ausbesserungen monatlich pr. Kopf . . . 1 fr.

**X.** Für die Reinigung der Winter- u. Sommerdecken, der Strohsäcke, dann der Rosshaar- und Strohkopfpolster. (Ausweis D.) Entfallen jährlich, und zwar: Für eine Winterdecke . . . . . 10 fr.

" Sommerdecke . . . . . 10 "

" einen Strohsack . . . . . 8 "

" " Rosshaarpolster . . . . . 4 "

" " Strohkopfpolster . . . . . 4 "

**XI.** Für Frisch- und Nachfüllung der Strohsäcke und der Strohkopfpolster. (Ausweis D.) Entfallen jährlich, und zwar: Für die frische Füllung . . . 30 fr.

" " " einzelne Nachfüllung . . . 15 "

Anmerkung: Die frische Füllung hat jährlich einmal, die Nachfüllung jährlich dreimal stattzufinden.

**XII.** Für die Krämpelung der Matratzen. (Ausweis D.) Entfällt jährlich pr. Stück . . . 1 fl.

Anmerkung: Die Krämpelung darf in 8 Jahren, d. i. ihre Dauerzeit, nur 2- bis höchstens 3mal stattfinden.

**XIII.** Für die Nachschaffung der Bettwäsche, der Winter- und Sommerdecken, der Rosshaarkopfpolster und Strohsäcke. (Ausweis D.) Entfallen jährlich pr. Kopf, und zwar: Für die Leintücher . . . . . 2 fl. 70 fr.

" " Ueberzüge . . . . . — " 40 "

" " Sommerdecken . . . . . 1 " 5 "

" " Winterdecken . . . . . 1 " 56 "

" den Strohsack . . . . . — " 34 "

" " Strohpolster . . . . . — " 5 "

" die Rosshaarmatratze . . . . . 2 " 50 "

" den Rosshaarkopfpolster . . . . . — " 50 "

**XIV.** Kanzlei-Service der Flügel- und Zugcomanden. (Ausweis G.) Die Holzgebühr für jede Flügel- und Zugkanzlei pro Wintersemester, und zwar in Italien und Dalmatien vom 1. November bis Ende März, in Galizien vom 16. October bis Ende April, in allen übrigen Ländern vom 16. October bis 15. April jeden Jahres besteht, und zwar:

In Italien und Dalmatien in . . . . . 2

" Galizien . . . . . 2<sup>6</sup>/<sub>10</sub>

" allen übrigen Ländern . . . . . 2<sup>4</sup>/<sub>10</sub>

nied. österr. Klastern 30zölligen harten Holzes.

An Kerzengebühren pro Wintersemester für jede Zug- und Flügel-Kanzlei:

In Italien und Dalmatien in . . . . . 20

" Galizien . . . . . 26

" allen übrigen Ländern . . . . . 24

Pfundes gegoffene Unschlittkerzen.

Für die gebührenden Kerzen entfällt, und zwar für jedes Pfund der Pauschalbetrag von . . . . . 44 fr.

Die Holzpreise jedoch sind wegen ihrer großen Verschiedenheit nach den im October jeden Jahres aus-

zufertigenden Marktpreis-Certificaten zu berechnen und zwar inclusive der Holzzufuhr, des Hack- und Schneidlohnes.

Der dießfällig ausgemittelte Betrag hat dann als Pauschalbetrag für den ganzen Semester seine Giltigkeit.

**XV.** Personal-Service-Gebühr der Ober- und Unterleutenants, der Rechnungsführer, der Fouriere und Kanzleidiener. (Ausweis G.) Analog der dießfälligen Armee-Gebühren entfallen für jeden Subaltern-Offizier und Rechnungsführer in jedem Wintermonat, d. i. in Italien, Dalmatien und Südtirol den Winter zu 5 in allen übrigen Ländern zu 6 Monate gerechnet,  $\frac{2}{3}$  nied. österr. Klastern des harten oder eine Klastern des weichen, für jeden Fourier und Kanzleidiener  $\frac{1}{3}$  nied. österr. Klastern des harten oder  $\frac{1}{2}$  Klastern des weichen 30zölligen mit Kreuzstoß geschlichteten Brennholzes, ferner für jeden Subaltern-Offizier und Rechnungsführer in den bezeichneten Wintermonaten 5 Pfunde, jedem Fourier und Kanzleidiener aber pr. Wintermonat 2 Pfunde gegoffene Unschlittkerzen.

Es entfallen somit für jeden Subaltern-Offizier und Rechnungsführer, pr. Wintersemester im Ganzen, und zwar:

In Italien und Dalmatien  $3\frac{1}{3}$  nied. österr. Klastern 30zölliges hartes Holz und 25 Pfund gegoffene Unschlittkerzen, in allen übrigen Ländern 4 nied. österr. Klastern 30zölliges hartes Holz und 30 Pfund gegoffene Unschlittkerzen. Für jeden Fourier und Kanzleidiener in Italien und Dalmatien  $1\frac{2}{3}$  nied. österr. Klastern 30zölliges hartes Holz und 10 Pfund gegoffene Unschlittkerzen, in allen übrigen Ländern 2 nied. österr. Klastern 30zölliges hartes Holz und 12 Pfund gegoffene Unschlittkerzen. Für jedes Pfund der gebührenden Unschlittkerzen entfällt der Pauschalbetrag von 44 fr.

Die Ermittlung der Holzpreise hat auf dieselbe Art, wie dieß Punkt XIV beim Kanzlei-Service bemerkt wurde, zu geschehen, nur ist bei Ermittlung der Pauschalsumme der Kostenbetrag für das Schneiden und Hacken des Holzes in Abfall zu bringen, da die Bezugsberechtigten lediglich auf das in das Haus zugeführte Holz, nicht aber auch auf die Verkleinerung desselben den Anspruch haben.

**XVI.** Schreibspesen. Als Schreibspesepauschale entfallen für jeden Flügel 1 fl., und jeden Regimentsstab 2 fl. monatlich.

**XVII.** Für ansonstige Auslagen. Darunter sind begriffen: Reinigung der Rauchfänge und Senfgruben, Kasern- und Wohnungs-Weißigungen für Landesfond Gebäude, dann für jene gemietheten Gebäude, in welchen der Eigenthümer zur Vornahme dieser Einrichtungen contractlich nicht verpflichtet ist. — Erhaltung und Nachschaffung der eisernen Cavalets sammt Lagerbrettern, Kanzeiholzzuschüsse, dann Beistellung des Beleuchtungs- und Brennservices für Posten-Kanzleien, ferner Auslagen für zerbrochene Fensterscheiben, für kleine Haus- und Stallreparaturen, Reise- und Transport-, endlich alle sonst noch vorkommenden unvorhergesehenen nicht regelmäßig wiederkehrenden Auslagen.

Zur Bestreitung dieses im Ganzen nicht unweßentlichen Aufwandes werden 10 Perzente des gesamtjährlichen Aufwandes mit Ausnahme der Miethzinsen bestimmt.

Dieser Ausweis beträgt mit Ausnahme der Miethzinsbeträge nach dem Aufzuge des Regimentscommandos 4.172 fl. 31 fr., und somit belauft sich dieser 10% tige Anspruch auf 417 fl. 23 fr., von welchem in der Rubrik XVII gesprochen wird.

Ich bitte jetzt die Generaldebatte darüber einzuleiten.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Generaldebatte über diesen Gegenstand, und ersuche jene Herren, welche das Wort darüber ergreifen wollen, sich dazu zu melden.

Abg. Deschmann: Ich bitte um das Wort, Herr Präsident! Ich kann für's Erste nicht umhin, darüber mein Erstaunen auszudrücken, daß in dem uns vorliegenden Actenstücke, über welches wir heute zu berathen haben, gar keine Erwähnung eines Antrages geschah, welcher von dem Herrn Abg. Vilhar eingebracht worden sein soll, und der sich auf die Ermäßigung der Gensdarmarie-Kosten beziehen soll. In dem Rechenschaftsberichte lese ich dießfalls eine Andeutung auf pag. 23, und ich glaube wohl, daß eben diese wichtige Frage wegen der Gensdarmarie-Bequartirung, der geeignete Platz gewesen wäre, um uns über das Schicksal des Vilhar'schen Antrages etwas Näheres mitzutheilen.

Ein zweiter Punkt, bezüglich dessen ich auch mein Erstaunen ausdrücken muß, ist die Art und Weise, wie uns vom Landesauschusse dieser von demselben ausgehende Antrag mitgetheilt wurde. Wir haben nämlich hier drei amtliche Actenstücke, so zu sagen drei Correspondenzen, welche zwischen dem Landesauschusse und dem Gensdarmarie-Regiments-Commando, und der Cameral-Buchhaltung in Wien gepflogen wurden. Ein directer Antrag des Landesauschusses an den Landtag wurde uns nicht mitgetheilt, indem diese Anträge des Landesauschusses, wie sie uns hier vorliegen, zunächst an das Gensdarmarie-Commando in Laibach gerichtet waren, von welchem sodann auch die Beantwortung der einzelnen Punkte erfolgt ist.

Ich glaube nun, daß in dieser hochwichtigen Frage der Gensdarmarie-Bequartirung es vor Allem principielle Gesichtspunkte seien, die gewiß der Mühe werth gewesen wären, einer nähern Erörterung unterzogen zu werden.

Die bedeutende Concurrrenz des Landesfondes bei der Gensdarmarie-Bequartirung ist gewiß ein Punkt, der geeignet ist, das Augenmerk der h. Versammlung auf das Institut der Gensdarmarie zu lenken, ferner die Wirkungen, welche die Gensdarmarie auf die Wohlfahrt des Landes im Allgemeinen gehabt hat, einer nähern Würdigung zu unterziehen. Der Vortrag des Herrn Berichterstatters Ambrosch enthielt eine Hinweisung auf die ehemalige Landesicherheitswache, und es schien mir, als ob hier eine Anschauung durchschimmerte, wie für die Landesicherheit in einer das Land so wenig als möglich drückenden Weise gesorgt werden könnte, in ähnlicher Weise, wie sie auch schon praktisch ausgeübt wurde, wie der Herr Berichterstatter erwähnt hat, womit auch das Land vollkommen zufrieden war.

Wir haben uns bei der Beurtheilung dieser Frage zunächst an die bestehenden Gesetze zu halten, und es ist unsere Wirksamkeit, zunächst diese zu erwägen, ob die bestehenden Gesetze nicht einer zweckmäßigen Reform zu unterziehen wären. Wenn wir uns nun in die einzelnen Punkte dieser Anträge hier einlassen sollten, so kann es leicht geschehen, daß der wichtigste Gegenstand so zu sagen ohne alle Beleuchtung oder nähere Auseinandersetzung uns entschlüpfe.

Es gründet sich dieser Entwurf, diese Pauschalirung der Gensdarmarie-Bequartirungs-Erfordernisse auf ein Reichsgesetz, nämlich auf das Gensdarmarie-Bequartirungsgesetz vom Mai 1851, nach welchem die besagten Erfordernisse in natura beizustellen wären.

Da jedoch von einer Naturalleistung abgegangen wurde, so hat man den Weg der Pauschalirung einzufüh-

ren getrachtet, und es wurde dießfalls der Landesauschuss aufgefordert, sich mit dem betreffenden Regiments-Commando in das Einvernehmen zu setzen. Nun scheint es mir wirklich sonderbar, wie wir dann hier im Landtage Beschlüsse darüber fassen sollen, ob z. B. für einen Gensdarmarie-Posten so und soviel Einrichtungstücke nothwendig seien, oder nicht, da ja dießfalls ein Reichsgesetz existirt, welches für jeden einzelnen Posten diese bestimmten Einrichtungstücke vorschreibt. Wir hätten also zunächst unsere Aufmerksamkeit dahin zu richten, die Unzweckmäßigkeit eines solchen Reichsgesetzes zu beleuchten, und das Ministerium aufzufordern, daß es ein neues Bequartirungsgesetz dem Reichsrathe vorlege, welches für die einzelnen Landesfonde nicht so drückend wäre, und worin auch den Rücksichten der Sparsamkeit, welche ursprünglich nicht so sehr im Auge gehalten wurden, gehörige Rechnung getragen werde. Ich führe weiters an, daß bei der Reducirung der Gensdarmarie in den verschiedenen Kronländern nach verschiedenen Principien vorgegangen wurde; so z. B. bestehen die einzelnen Posten im benachbarten Steiermark und Kärnten nur aus zwei Mann, während hingegen in Krain 4 Mann pr. Posten festgesetzt wurden.

Es wäre also ganz gewiß eine wichtige Ersparung, wenn es die Landesverhältnisse und insbesondere die Landesicherheit zulassen, daß eben jener Maßstab, welcher in den benachbarten Provinzen stattfindet, auch in Krain als Norm festgesetzt werden möchte.

Ein fernerer Umstand, der ebenfalls vom Herrn Berichterstatter berührt wurde, und der gewiß sehr drückend für den Landesfond ist, ist dieser, daß die Verrechnung über den Verlag, welchen die Gensdarmarie bezieht, nicht an den Landesfond stattfindet, sondern an die Cameral-Hofbuchhaltung, wenn also dießfalls welche Ersparungen stattfinden, kommen dieselben nicht dem Landesfonde zu Gute.

Meine Ansicht ist daher, es wäre in diesen Beziehungen eine wichtige Aufgabe des Landesauschusses gewesen, alle die genannten Punkte hervorzuheben, und als diejenigen zu bezeichnen, worüber der Landtag geeignete Beschlüsse zu fassen hätte. Wenn keine Vereinigung getroffen wird, so sehe ich nicht ein, wie wir hier zu einem gedeihlichen Ziele gelangen können. Wenn wir auch beschließen „die Anträge des Landesauschusses sind zum Beschlusse zu erheben“, so glaube ich doch, wird immer das Gensdarmarie-Regiments-Commando, fusend auf die Allerhöchste Entschliesung und die bestehenden Gesetze dennoch sagen: Nach den bestehenden Gesetzen gebühren für den einzelnen Mann, für den einzelnen Posten diese und jene Auslagen, welche ich vom Lande in natura verlangen kann.

Ich gehe nun zu dem zweiten Punkte über, welcher von dem Herrn Berichterstatter berührt wurde, nämlich zu der Gensdarmarie-Bequartirung selbst.

Dießfalls hat der Herr Berichterstatter den ganz zweckmäßigen und geeigneten Weg angedeutet, nämlich den, daß über die Bequartirungsangelegenheiten selbst, der Finanzausschuss zu berathen, und uns dießfalls seine Anträge zu stellen habe. Nun sind aber die Bequartirungserfordernisse nur ein Accessorium der Bequartirung selbst, und ich sehe nicht ein, warum diese Angelegenheit nicht auch dem Finanzausschusse zugewiesen werden soll. Der Herr Berichterstatter bemerkte ja ausdrücklich, daß bezüglich der Bequartirung Differenzen vorhanden seien, von denen man jedoch erachtet, daß sie einer glücklichen Lösung entgegen gehen.

Ich glaube nun, daß, wenn das Gensdarmarie-Commando eingeladen wird, bei den Verhandlungen über

diese Pauschalirungsbeiträge selbst zu interveniren, und dem Finanzausschusse seine Anschauungen kund zu geben, so wird sich gewiß endlich eine Verständigung erzielen lassen, welche später in einem Zifferansätze, der im Allgemeinen ausgesprochen wird, auch von dem hohen Landtage ihre Bestätigung finden wird. Ich habe die einzelnen Zifferansätze des vorliegenden Antrages, betreffend die Pauschalirung der Bequartirungs-Erfordernisse zusammen zu zählen versäumt, allein ich glaube, daß die Hauptsumme kein so bedeutender Posten sei, im Vergleiche zu der Geldsumme, welche die Gensdarmarie-Bequartirung in Anspruch nimmt, es ist vielmehr ein Accessorium der Gensdarmarie-Bequartirung, worüber uns der Finanzausschuß seine dießfälligen Anträge ohnehin seiner Zeit stellen wird. Gegenwärtig sehe ich nicht ein, wie wir durch die Beschlußfassung im Sinne des Landesauschusses zu einer Vereinbarung kommen, und zweifeln, ob dieß der geeignete Weg zu einem Abschlusse zu kommen, sei.

Mein Antrag geht also dahin, diese Anträge des Landesauschusses dem Finanzausschusse zur Vereinbarung mit dem Gensdarmarie-Regiments-Commando zuzuweisen, welcher Finanzausschuß später bei der Vorlage des Präliminars auch den dießfälligen vereinbarten Zifferansatz dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen haben wird; zugleich bemerke ich, daß sich dem Finanzausschusse bei dieser Gelegenheit sicherlich die geeignetste Gelegenheit darbieten werde, auch weitere Anträge zu stellen, resp. Gutachten und Anträge, die vom Landtage an das Ministerium zu ergehen hätten, um durchgreifende Reformen bezüglich der Gensdarmarie-Bequartirung sowohl, als der Einrichtungen dieses Institutes zu erzielen, wodurch die drückende Last, welche nunmehr auf den Landesfond fällt, gemildert werden könnte.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Deschmann mir diesen Antrag schriftlich zu übergeben. (Wird übergeben.)

Der Herr Abgeordnete Deschmann hat folgenden Antrag überreicht:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Anträge des Landesauschusses, betreffend die Pauschalirung der Quartiererefordernisse, sind dem Finanzausschusse zur Vereinbarung mit dem Gensdarmarie-Regiments-Commando, und zur feinerzeitigen Berichterstattung an den Landtag über den vereinbarten Pauschalirungsbeitrag zuzuweisen.“

Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage:

Jene Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach: Nach Mittheilung mehrerer Herren Mitglieder des Landtages spricht sich der Wunsch aus, die Unterbrechung der Sitzung auf 10 Minuten zur Besprechung über den Deschmann'schen Antrag zu erbitten.

Präsident: Ich suspendire die Sitzung auf die gebetenen 10 Minuten.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Wünscht in der Generaldebatte über den Gegenstand der Frage noch Jemand das Wort?

Da Niemand das Wort ergreift, so werde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Deschmann zur Abstimmung bringen.

Ist es der h. Versammlung gefällig, daß ich ihn nochmals vorlese? (Rufe: Nein, Nein.)

So unterlasse ich es, und ersuche jene Herren, welche

mit dem Antrage des Herrn Deschmann einverstanden sind, sich zu erheben.

(Geschieht.) Derselbe ist in Minorität geblieben, also gefallen.

Ich schliesse somit die Generaldebatte und wir gehen, nachdem der Antrag des Herrn Deschmann gefallen ist, zur Specialdebatte über.

Ich ersuche den Herrn Referenten die einzelnen Punkte vorzutragen.

Berichterstatter Ambrosch: Weil ich als Berichterstatter, aus dem Grunde, da der Antrag des Herrn Deschmann ein vertagender war, nach der Geschäftsordnung das Wort nicht erhalten habe, so drängt mich dennoch meine Pflicht zur Aufklärung dieses Gegenstandes früher noch ein paar Worte zu sagen, um dem h. Hause mehr Beruhigung für die Berathung zu verschaffen.

Was den Antrag des Herrn Bilhar anbelangt, so ist derselbe ein allgemeiner gewesen, und betrifft eine Umänderung der Gensdarmarie-Gesetze.

Diesen Antrag wird Herr Bilhar, wenn er an die Tages-Ordnung kommt, selbst begründen, und das Haus wird darüber entscheiden.

Der vorliegende Antrag jedoch, meine Herren! ist nur ein laufendes Geschäftstück und hat auf eine Umänderung der Gensdarmarie-Gesetze und der bestehenden Anordnungen gar keinen Einfluß, ja er überweist die Quartierzinse, selbst an den Finanz-Ausschuß, weil pro 1863 in denselben keine Aenderung eintreten kann, indem die Leute für ihre Quartiere bezahlt werden müssen.

Hier handelt es sich nun um die Feststellung des Pauschalirungsbetrages für das Jahr 1863.

Ich habe die Ehre gehabt früher zu erwähnen, daß die Pauschalirung für das Jahr 1861 mit 12.000 fl., für 1862 mit 10.600 fl. angesprochen, und auch vom Landesfonde bezahlt war.

Für das Jahr 1863 habe ich früher bemerkt, ist mit Regiments-Commando-Zuschuß vom 4. September v. J. das Ansuchen an den Landesauschuß gekommen, pro 1863 nur 10.000 fl. zu pauschaliren; und der Landesauschuß hat auch keinen Anstand genommen, diese mindere Post flüssig zu machen, und hat mit Note vom 13. September erwiedert:

„Auf die geschätzte Note vom 4. September 3. 981 wird diensteshöflich mitgetheilt, daß die hierortige k. f. Landeshauptcasse angegangen wird, für die Kosten der Gensdarmarie-Bequartirung für das Jahr 1863, und zwar für die Wintermonate monatlich 866 fl. 66 $\frac{2}{3}$  kr. und für die Sommermonate monatlich 800 fl. aus dem Landesfonde auszubahlen.“

Hierauf ist aber im Monate October eine weitere Note gekommen, welche von diesem Anspruche abgeht, und den Pauschalirungs-Anspruch auf 12.000 fl. erhöht, und zwar auf Grundlage dieses Bequartirungs-Entwurfes, welchen die Herren in Händen haben.

Weil nun vermöge der Note der General-Inspection dem Landesauschusse an die Hand gegeben war, rücksichtlich dieses höhern Betrages eine Vereinbarung mit dem Regiments-Commando zu treffen, so hielt es der Landesauschuß für seine Pflicht, dießfalls in die Vereinbarung einzugehen, und hat diese einzelnen Positionen, wie sie hier vorliegen, auf mindere Beträge theils reducirt, theils auch sie so belassen; hat dann mit Note an das Gensdarmarie-Regiments-Commando in Triest erwiedert, der Landesauschuß erachte diese XVII Rubriken in der von mir vorzutragenden Weise zu stellen. Sollte aber das Regiments-Commando in keiner Beziehung zu einer Herab-

minderung sich bewegen wollen, so bliebe dem Landesaus-  
schusse nichts Anderes übrig, als in diesem Gegenstande die  
Entscheidung des Landtages einzuholen.

Was aber die Zinse anbelangt, und eine radikale  
Umänderung des Gensdarmrie-Gesetzes, da geht der Lan-  
desausschuß nicht ein, und wünscht eben, daß der Finanz-  
ausschuß diesen Gegenstand näher berathen würde.

Der Landesauschuß ist daher nicht in der Lage,  
bevor der h. Landtag über diese Pauschalirung etwas  
entscheidet, dem Gensdarmrie-Regiments-Commando zu  
antworten.

Fürchten Sie nicht, daß das Regiments-Commando  
in Verlegenheit kommen wird, wenn heute die Entschei-  
dung nicht auf die 12.000 fl. ausfällt; es bezieht auf  
Grundlage der hierortigen Note vom 13. September v.  
J. immer die monatlichen Raten der ursprünglich angefor-  
derten Pauschalirungssumme.

Ich habe nun Punkt I. der Kasernen-Reinigung  
bereits vorgetragen, die Ansicht des Landesauschusses und  
die Erwiderung des Regiments-Commandos ebenfalls;  
habe erachtet bei dieser Position nach dem primitiven Be-  
schlusse des Landesauschusses zu bleiben, und bitte den  
Antrag in Berathung zu ziehen.

Präsident: Ich eröffne die Specialdebatte über  
die verschiedenen Anträge des Landesauschusses.

Ich erlaube den Herrn Referenten den Antrag ad  
I. zu specificiren.

Berichterstatter Ambrosch: Ich bitte, er liegt  
bereits oben. Ich werde noch zur Verdeutlichung sagen,  
für die Kasernenreinigung werden vom Regimente für 33  
Posten 849 fl. 60 fr. beansprucht; vom Landesauschusse  
aber nur eine 6monatliche Reinigung im Jahre im Be-  
trage von 475 fl. 20 fr. beantragt.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort über  
den ersten Punkt? (Nach einer Pause.) Da Niemand  
das Wort ergreift, so werde ich den ersten Punkt zur  
Abstimmung bringen, der dahin lautet: (liest denselben).

Wenn die Herren mit diesem Antrage des Landes-  
auschusses einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.  
(Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: Position II. „Die  
Kasernenbeleuchtung zur Anschaffung des erforderlichen Oeles  
und der Dochte entfallen für jeden Sommermonat 70 fr.,  
für jeden Wintermonat 1 fl. 40 fr., wobei bemerkt wird,  
daß in Italien und Dalmatien 5 Winter- und 7 Sommer-  
monate, in allen übrigen Ländern 6 Winter- und 6 Som-  
mermonate zu rechnen sind, und auf allen Posten ohne  
Unterschied nur eine die ganze Nacht hindurch brennende  
Lampe unterhalten werden darf“. Hierüber hat der Lan-  
desauschuß folgendes zu bemerken erachtet:

„Nach der Regierungs-Verd. vom 20. Dezember  
1852 (L. G. B. 1852) ist präliminirt für eine die ganze  
Nacht brennende Lampe für die 6 Wintermonate 24 Pf. und  
für die 6 Sommermonate 12 Pf. Del, heißt es ebenda-  
selbst: Da jedoch nicht alle Lampen in den Kasernen die  
ganze Nacht brennen, sondern darunter auch solche be-  
griffen sind, welche bis Mitternacht brennen, worüber die  
Bestimmung den Postens-Commandanten zukommt, so  
wurde für eine solche Lampe für 6 Wintermonate 12 und  
für 6 Sommermonate 6 Pf. Del bestimmt.

In Anbetracht, daß die höchste Bequartirung in  
den hierländischen Gensdarmrie-Kasernen nur in Laibach  
10 Mann, in allen übrigen Posten aber 6, 5 und 4  
Mann beträgt, dürfte nirgends mehr als eine Lampe  
nothwendig sein, und es scheint auch dieser Maßstab ein-  
gehalten worden zu sein; aus der Summal-Ziffer resul-

tirt hingegen überall die Anwendung einer ganznächtlichen  
Lampe. In Anbetracht, daß die Bemessung des Del-  
bedarfes keineswegs sparsam geschehen ist und in Erwä-  
gung, daß in der Regel die ganznächtliche Beleuchtung  
nur in Wachtstuben, keineswegs aber in den Quartier-  
Räumlichkeiten nothwendig erscheint, erachtet man bei die-  
ser Position nur die halben Lampen anzusetzen, und die  
Ziffer auf die Hälfte des Ansatzes pr. 415 fl. 80 fr.,  
nämlich auf 207 fl. 90 fr., zu stellen“.

Das Gensdarmrie-Commando ist von seinem An-  
satze nicht abgegangen, und erläutert diesen Gegenstand  
folgender Maßen:

„Zur Zeit als vermöge a. h. Entschliessung vom  
10. Jänner 1859 die Besorgung der Bequartirungs-An-  
gelegenheit der Gensdarmrie zugewiesen wurde, ist zu  
Folge Erlaß der h. obersten Polizeibehörde vom 24. März  
1859 mit der h. Landes-Gensdarmrie-Commando-  
Verd. vom 15. April 1859 auf die Bestimmung der  
Beträge über alle Pauschalien erlassen worden, welche  
die bis dahin bestandene bedeutende Mehrzahl von Lam-  
pen auf

2 1/2	für eine Flügel-,	} Kaserne
1 1/2	„ „ Zug-,	
1	„ „ Postens-	

restringirte.

Von dieser Bestimmung konnte allenfalls die löbl.  
Landes-Regierungs-Verd. vom 28. Dez. 1852 für die  
Gemeinden, welche das Del zur Beleuchtung in die  
Gensdarmrie-Kasernen beigelegt haben, maßgebend ge-  
wesen sein, allein gegenwärtig, wo die Lampen gleich-  
mäßig für alle Kasernen ohne Unterschied sogar nur auf  
Eine zu Folge h. General-Inspr.-Erlasses vom 20. Oct.  
1860, herab gemindert worden sind, kann sie wohl nicht  
mehr Anwendung finden, sondern man muß sich mit der  
gegenwärtigen Delmaß begnügen, welche im Sommer nur  
2 1/3 täglich, im Winter nur 4 2/3 beträgt, und nicht noch  
mehr reduziert werden kann, umsoweniger als laut Cir-  
kular-Verd. des h. Kriegs-Ministeriums vom 16. Sept.  
1861 für eine ganze Lampe jährlich 15 Maß Del bestimmt  
sind, welches nach dem Naturalien- und Service-Befö-  
stigungs-Durchschnitts-Preise für Krain die Maß zu  
1 fl. 4 3/100 fr. berechnet, zusammen auf 15 fl. 67 95/100 fr.  
zu stehen kommt, wogegen an Pauschale für das ganze  
Jahr nur 12 fl. 60 fr., mithin 3 fl. 7 95/100 fr. weniger  
bewilliget ist, als die Beleuchtung einer ganzen Lampe  
in der Armee beköstiget“.

Der Landesauschuß glaubt bei seiner früheren Po-  
sition zu verbleiben, indem die ganznächtliche Beleuchtung  
nicht nothwendig sein dürfte und in Erwägung, daß bei  
33 Posten die bloße Beleuchtung mit 415 fl. 80 fr. doch  
etwas zu splendid sein dürfte, glaubt der Landesauschuß  
bei seiner früheren Position mit 207 fl. 90 fr. zu ver-  
bleiben, und beantragt:

„Der Landtag wolle beschließen:

Es sei für das Gensdarmrie-Kasernen-Beleuchtungs-  
Pauschale der Betrag von 207 fl. 90 fr. zu bestimmen“.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort über  
die II. Position? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand  
das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag des Landes-  
auschusses zur Abstimmung.

Jene Herren, welche mit demselben einverstanden  
sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist  
angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: III. Position.

„Für Stallbeleuchtung, Erhaltung und Nachschaffung  
der Stallrequisiten.

Jeder Ober- und Unterlieutenant, welcher 2 Pferde auf der Streu zu halten hat, erhält . . . 40 fr. jeder Rittmeister, welcher 3 Pferde auf der Streu zu halten hat, . . . 50 fr. und jeder Stabsoffizier, welcher 4 Pferde auf der Streu zu halten hat . . . 60 fr. monatlich.

Diese Position verursacht einen Kostenbedarf von 20 fl. 40 fr. und der Landesauschuß hat nichts dagegen zu bemerken gefunden“, daher beantragt wird:

„Der Landtag wolle beschließen:

Es sei für das Gensdarmrie=Stall=Beleuchtungs- und Requisitionen-Pauschale der Betrag von 20 fl. 40 fr. zu bestimmen“.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich den Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung: (Liest denselben).

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: Position IV. „Für Erhaltung und Nachschaffung der gesammten Einrichtung inclus. des Bettzeuges und der für den Diener gebührenden Einrichtung sammt Bettzeug, erhält jeder Stabs- und Oberoffizier, Auditor, Rechnungsführer und Dekonomieoffizier den Jahresbetrag von 25 fl.

Der Landesauschuß hat gegen diese Position keine Einsprache erhoben und in Anbetracht, als im Lande wirklich 4 Offiziere stationirt sind, erscheint der Ansaß des Regiments=Commando mit 100 fl. den Anschauungen des Landesauschusses gemäß“, daher beantragt wird:

„Der Landtag wolle beschließen:

Es sei zur Erhaltung und Nachschaffung des Gensdarmrie=Offiziers= und Diener=Einrichtung= und Bettzeug-Pauschale der Betrag pr. 100 fl. zu bestimmen“.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort über Position IV? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich den Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung, welcher dahin geht: (Liest denselben). Wenn die Herren damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: Position V entfällt, weil im Lande Krain keine Unterparteien stationirt sind.

Position VI. „Erhaltung und Nachschaffung der Mannschafts=Einrichtungs=Gegenstände,

erhält 1 Posten mit 2 Mann	6 fl.	} jährlich
„ „ 3 „	7 „	
„ „ 4 „	8 „	
„ „ 5 „	9 „	
und sofort 1 Posten für jeden weitem Mann um 1 fl.		

De. W. jährlich mehr“.

Der Landesauschuß erachtet hierüber folgende Ansicht aufzustellen:

„In Anbetracht, daß die Einrichtung eines Gensdarmrie=Mannschafts=zimmers aus folgenden Stücken besteht:

- a) aus 1 Bett für jeden Mann,
- b) ein gemeinschaftlicher Tisch,
- c) aus 1 Stuhl für jeden Mann,
- d) „ 1 gemeinschaftlichen Bank,

- e) aus 1 gemeinschaftlichen Rechen,
- f) „ 1 „ Brodbrette,
- g) „ 1 „ Kleiderstock,
- h) „ 1 Wasserkrug,
- i) „ 1 Schreib- und Monturskästchen,
- k) „ 1 Waschkasten mit Krug und Glas,
- l) „ 1 Spuckkästchen,
- m) „ 1 blecherne Lampe,
- n) „ 1 Rehrichthausel,
- o) „ 1 Handborstwisch,
- p) „ 1 Besen monatlich, von denen nur die sub

h und k gebrechlich sind, scheint die Basis für einen Posten mit 2 Mann à 6 fl. offenbar zu hoch zu sein, indem kaum anzunehmen ist, daß bei einer halbwegs soliden Manipulation die Reparaturen dieser einfachen Einrichtungsstücke erheblich sein dürften, der Verbrauch der Besen und der zerbrechlichen Effecten den Ansaß auch nicht rechtfertiget. Einer mehr als gewöhnlichen Fürsorge zu genügen, erachtet man mit dem Ansaße:

Für einen Posten mit 2 Mann den Betrag pr. 3 fl. und für je einen weitem Mann um 1 fl. mehr jährlich. Nach dieser Proportion wird diese Post nach Maßgabe des Bequartirungs=Verzeichnisses anstatt des Ansaßes pr. 295 fl. nur mit 189 fl. ausgesetzt“.

Das Gensdarmrie=Commando erwiedert darauf: „Diese Einrichtungen richten sich nach der Zahl des Belegtes eines Zimmers, und es werden die Montursrechen und die Bettbretter nicht gemeinschaftlich benützt, sondern sind für jeden Mann vorhanden. Für die nöthigen Rehrbesen ist übrigens schon ad I. vorgesorgt worden. Die Einrichtungsgegenstände sind seit der im Jahre 1850 erfolgten Errichtung der Gensdarmrie, mithin 13 Jahre im steten Gebrauche, wurden auf die schnellste und einfachste Weise construirt, aus frischem Holz im Contractwege beigebracht, daher schon seit dem Jahre 1859 für zu Grunde gegangene Stücke neue Nachschaffungen nöthig waren, und in der Folge noch häufiger vorkommen werden.

Es ist sonach wohl anzunehmen, daß das Mannschafts=Möbel=Pauschale nicht nur mit Berücksichtigung der bisherigen längeren Gebrauchszeit, sondern auch nach Verhältniß der vorgekommenen Nachschaffungen entworfen wurde; daher keine Verminderung erleiden kann“.

Die Requisitionen sind im Antrage des Landesauschusses nach dem Gesetze aufgenommen, welches bestimmt, was jeder Mann für sich haben muß und was ihm gemeinschaftlich mit anderen zukommt. Wenn jetzt nun mehrere Stücke für einen Mann bestimmt sind, so scheint dieses nicht auf die erste Grundlage sich zu bastren; indem dem Landesauschusse keine andere bekannt ist, und nach Maßgabe dieser einfachen Einrichtungsstücke die Entschädigung hinreichend sein dürfte, weil ein Zeitraum von 13 Jahren nicht so groß ist, um bei angemessener Gebarung mit den Möbeln eine namhafte Beschädigung vorauszusetzen, so erachtet der Landesauschuß anstatt der Position mit 295 fl. für Nachschaffung von Einrichtungsstücken bei seiner Position mit 189 fl. zu verbleiben, und bringt den Antrag:

„Der Landtag wolle beschließen:

Es sei zur Erhaltung und Nachschaffung der Einrichtung der Gensdarmrie=Mannschaft ein Pauschale von 189 fl. zu bestimmen“.

Präsident: Wünscht Jemand über Position VI das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Da sich Niemand zum Worte meldet, so bringe ich den Antrag

des Landesauschusses zur Abstimmung, welcher dahin geht: (Liest denselben).

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Ambrosch**: VII. Position. „Erhaltung und Nachschaffung der Küchenrequisiten.

Zu diesem Zwecke entfallen für jeden Posten ohne Unterschied des Mannschaftsstandes jährlich 2 fl. 4 kr. und für jede Unterpartei, dann jeden Kanzleidiener jährlich . . . . . — „72“

Weil die Küchenrequisiten wirklich zerbrechlich sind, und ohne deren Nachschaffung die Beföstigung namentlich leiden müßte, so hat der Landesauschuß hier keine Bemerkung gemacht, und erachtet, daß es bei der Position sein Verbleiben hätte.“ Er stellt daher den Antrag:

„Der Landtag wolle beschließen:

Es sei zur Erhaltung und Nachschaffung der Posten-Küchen-Requisiten der Gensdarmrie der Betrag pr. 67 fl. 32 kr zu genehmigen“.

Präsident: Wünscht Jemand über Position VII das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, bringe ich den Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung, welcher dahin geht: (Liest denselben).

Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich dieselben, sich zu erheben.

(Die Majorität erhebt sich.)

Berichterstatter **Ambrosch**: Position VIII. „Für Bettwäsche-Reinigung der Mannschaft, der Unterparteien und Kanzleien, entfallen für das einmalige Waschen eines Leintuches 4 kr., und für das einmalige Waschen eines Kopfpolsterüberzuges 2 kr.

Anmerkung. Jeder Mann hat 2 Leintücher und 1 Kopfpolsterüberzug am Bette, dann 2 Leintücher, 1 Ueberzug zum Wechseln in Reserve. Die Leintücher und Polsterüberzüge müssen in den Sommer-Monaten alle 14 Tage, in den Winter-Monaten alle Monate gewaschen werden“.

Der Landesauschuß hat folgende Betrachtungen zur Grundlage einer Mäßigung angestellt:

„Nach gepflogener Erhebung wird hier in Laibach vom Militärspitale gezahlt:

für ein Leintuch . . . . . 2<sup>15</sup>/<sub>200</sub> kr.

„ „ Kopfpolsterüberzug . . . . . 1 kr.

Nachdem jedoch die Krankenwäsche immer theurer ist, so wird für ein Leintuch nur 2 kr. um so mehr genügen, als in Laibach allgemein von 1 Leintuch 1 kr. gezahlt wird.

Es beziffert sich somit nach dieser Annahme diese Post mit 146 fl. 20 kr., anstatt 292 fl. 40 kr.“

Das Gensdarmrie-Regiments-Commando erwiedert darauf folgendes:

„Am Laibacher Militärspitale wird die Krankenwäsche im Contractwege gereinigt, und die Sicherstellung dieser Reinigung jährlich ausgeschrieben.

Bei der dießfälligen Verhandlung finden sich gewöhnlich mehrere Concurrenten ein, wovon der Mindestbietende Ersteher bleibt.

Ueberhaupt ist die Wäsche-Reinigung in der ganzen Monarchie nirgends so billig, wie in Laibach.

Es kann daher der dort bestehende Preis nicht als Maßstab für das ganze Kronland Krain angenommen werden, da es wohl auch viele Gensdarmrie-Stationen gibt, wo wegen zeitweisen Mangel, oder bedeutender

Entfernung des Wassers die Bettwäsche nicht einmal um die bestimmten Pauschalbeträge gewaschen und geglättet wird.

Zum Abschluß eines Contractes gegen billigere Preise wird sich auf dem Lande aber Niemand herbei lassen, weil rücksichtlich des Posten-Standes der Verdienst im Sommer für das Reinigen von 16, 20 und 24, höchstens 28 Leintüchern, dann für die Hälfte weniger Kopfpolster-Ueberzüge zu geringfügig, im Winter aber gar wenig einträglich ist, während von der Entlohnung der Reinigung der Krankenwäsche des Laibacher Militärspitals eine ganze Familie leben kann, weil die Menge einen nicht unbedeutenden Werth bietet“.

Es ist zwar wahr, daß in Laibach die Wäsche billig ist; man zahlt pr. Stück 1 Nkr., und somit auch für 1 Leintuch 1 Nkr. Der Landesauschuß hat dieses auch berücksichtigt und hat für 1 Leintuch nicht 1 fr., sondern 2 fr. in Antrag gebracht; für das einmalige Waschen der Kopfpolster-Ueberzüge aber 1 kr. Ob die Wäsche am Lande theurer als in Laibach ist, glaube ich zweifeln zu sollen; unterdessen sind ja viele Herren Abg. vom flachen Lande hier, und wenn sie die Anfälle des Landesauschusses für zu gering halten, so haben sie hier die beste Gelegenheit den Landesauschuß zu berichtigen, der nur in Laibach seine Wahrnehmungen in sich aufnimmt. Wenn dießfalls keine Berichtigung geschehen sollte, so würde der Antrag heißen:

„Der Landtag wolle beschließen:

Es sei für das Gensdarmrie-Bettwäsche-Reinigungs-Pauschale der Betrag pr. 146 fl. 20 kr. zu bestimmen“.

Präsident: Wünscht Jemand über diese Position VIII das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Da sich Niemand zum Worte meldet, bringe ich den Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung, welcher dahin geht: (Liest denselben).

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Abg. Freiherr v. Apfaltrern: Mir kommt es vor, als ob der Antrag nicht angenommen worden wäre, es haben sich wenig Herren erhoben.

Präsident: Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Es erheben sich die Herren Abg. v. Wurzbach, Freiherr v. Apfaltrern, Graf Anton Auersperg, v. Strahl, Deschmann, v. Langer.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Ambrosch**: Position IX.

„Bettwäsche-Reparatur. Hiesfür entfallen für die kleinen Ausbesserungen monatlich pr. Kopf 1 fr.“

Es wird nichts dagegen bemerkt, es befehdt sich die Abstimmung.

Präsident: Ich bitte; ist gegen diesen Antrag etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn dagegen nichts bemerkt wird, so bitte ich die Herren sich zu erheben.

Wird dieser Antrag angenommen?

(Die Abstimmung erfolgt.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Ambrosch**: Position X. „Für die Reinigung der Winter- und Sommerdecken, der Strohsäcke, dann der Kofshaar- und Strohkopfpolster, entfallen jährlich, u. z. für 1 Winterdecke . . . . . 10 fr.

„ 1 Sommerdecke . . . . . 10 „

„ 1 Strohsack . . . . . 8 „

„ 1 Kofshaarpolster . . . . . 4 „

„ 1 Strohkopfpolster . . . . . 4 „

Der Landesauschuß hat Folgendes erwägt: „Nach

gepflogenen Erhebungen betragen die Wäschekosten von diesen Artikeln in dem hierortigen Militärspitale:

für 1 Winterdecke . . . . .	3 fr.
„ 1 Sommerdecke . . . . .	3 „
„ 1 Strohsack . . . . .	2 1/2 „
„ 1 Kosshaarpolster . . . . .	1 „
„ 1 Strohkoppolster . . . . .	1/2 „
Zusammen jährlich . . . . .	10 fr.

pr. Mann, somit auf 163 Mann 16 fl. 30 fr., anstatt 58 fl. 68 fr.“

Hierüber hat das Regiments-Commando bemerkt:

„Ueber die angeregte Billigkeit der Bettwäsche-Reinigungskosten hat man sich schon ad VIII genügend ausgesprochen, und weil dieselbe nach der dortföblichen Ansicht in Laibach am billigsten zu stehen kommt, und der geringste Preis zur Basis genommen wurde, könnte man eine Restringung der nach dem Entwurfe angetragenen Beträge nur dann zugeben, wenn dagegen die Transportspesen von allen Posten in Krain nach Laibach angetragen werden, um die Reinigung aller Bettfournituren daselbst zu jeder Jahreszeit bewirken lassen zu können.“

Nun in dieser Beziehung beziehe ich mich auf das früher Gesagte; kann aber dennoch nicht abgehen von dem Antrage.

Präsident: Wünscht Jemand über diese Position X das Wort zu ergreifen:

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach: Ich würde mir doch, ungeachtet bei der Wäschereinigung ein Beschluß des Hauses vorliegt, erlauben, hier den Antrag zu stellen, auf das Erforderniß, das vom Gensdarmmerie-Commando gefordert worden ist, einzugehen. Ohne in's nähere Detail mich einzulassen, erlaube ich mir nur zu bemerken, daß das Waschen der Winterdecken vom Gensdarmmerie-Commando mit 10 fr., hier aber vom Landesauschusse mit 3 fr., veranschlagt wird.

Ebenso ist das bei Sommerdecken der Fall. Es ist bekannt, daß man am Lande mit dem Waschen der Winter- und Sommerdecken nicht gerade vertraut ist; ich glaube, daß die Reinlichkeit bei der Mannschaft, bei Mann und Pferd, eine Lebensfrage beim Militär ist, daher wir diefalls nicht zu genau zu Werke gehen sollen.

Die Position mit 58 fl. 68 fr. auf 16 fl. 30 fr. herab zu setzen geht zu weit, ich würde daher den Antrag stellen, das Erforderniß so fest zu stellen, wie es vom Gensdarmmerie-Commando begehrt worden ist.

Präsident: Wird der Antrag des Herrn v. Wurzbach unterstützt? Jene Herren, welche denselben unterstützen, wollen sich erheben.

(Geschicht.) Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Nach einer Pause:) Nachdem Niemand das Wort ergreift, werde ich den Antrag des Herrn v. Wurzbach sogleich zur Abstimmung bringen, welcher dahin geht, daß für die Reinigung der Winter- und Sommerdecken, der Strohsäcke, Kosshaar- und Strohkoppolster der von der Gensdarmmerie angesprochene Betrag von 58 fl. 68 fr. bewilliget werde. Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.) Der Antrag des Herrn v. Wurzbach ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: Position XI. „Für Frisch- und Nachfüllung der Strohsäcke und der Strohkoppolster entfallen jährlich, u. z.

für die frische Füllung . . . . .	30 fr.
„ „ einzelne Nachfüllung . . . . .	15 „

Anmerkung. Die frische Füllung hat jährlich einmal, die Nachfüllung jährlich dreimal statt zu finden.“

Wird gegen diesen Ansat nichts bemerkt, weil die frische Füllung und die Nachfüllung gesetlich vorgeschrieben, der Preis aber auch nicht überspannt ist.

Es wird daher der Antrag gestellt:

„Der Landtag wolle beschließen:

„Es sei für das Gensdarmmerie-Bettenstroh-Pauschale der Betrag von 122 fl. 25 fr. zu bewilligen.“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort in Bezug auf die Position XI? (Nach einer Pause.) Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, bringe ich den Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung, welcher dahin lautet: (Liest denselben).

Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: Position XII. „Für Krämpelung der Matratzen entfällt jährlich pr. Stück 1 Gulden.

Anmerkung. Die Krämpelung darf in 8 Jahren, d. i. ihre Dauerzeit, nur 2- bis höchstens 3mal stattfinden.

Nach Maßgabe als 163 Mann gehalten werden, ist für jede Krämpelung der Betrag von 1 fl. jährlich angesetzt, nämlich mit 163 fl.“

Der Landesauschuß hat darüber Folgendes bemerkt:

„Die Krämpelung einer Matratze von der feinsten Art kostet 1 fl.

Diese soll jedoch in 8 Jahren 2- höchstens 3mal vorgenommen werden.

Somit würden 163 Matratzen in einer dreimaligen Krämpelung 489 fl. kosten. Dieser Betrag in 8 Jahren getheilt, gibt für 1 Jahr den Betrag pr. 61 fl., welcher in dieser Rubrik anstatt der angesprochenen Summe pr. 163 fl. beantragt wird.“

Dagegen wird bemerkt:

„Von den Matratzen, welche nach der Bequartierungs-Instruction-Ausweis D Punkt 4, früher alle Jahre aufgefrißt werden mußten, soll eine laut der nachgefolgten Verordnung des h. Ministeriums des Innern vom 10. October 1851, nebst dem Kosshaarpolster zusammen 29 Pfd. schwer sein.

Dieses Normalgewicht muß natürlich beibehalten, und, weil sich bei der Krämpelung ein Abgang von 3 bis 4 Pfd. ergibt, nachgefüllt werden.

Das auf diese Art zum Nachfüllen nöthige Kosshaar mittlerer Qualität kostet wenigstens 60 fr. pr. Pfd., mithin für das in 8 Jahren vorzunehmende 3malige Nachfüllen nach Verhältniß entweder 5 fl. 40 fr. oder 7 fl. 20 fr. Wenn nun die in Laibach bestehenden Krämpelungskosten mit 1 fl. resp. 3 fl. dazu geschlagen werden, so gibt dieses eine Gesamtbeköstigung von 8 fl. 40 fr. oder 10 fl. 20 fr., sonach mehr, als dafür an Pauschale bewilliget wurde, weshalb dasselbe als unzureichend erklärt wird.“

Ich glaube, daß dieser Ausfall nicht stattfinden wird. Es heißt hier in der Position: die Krämpelung entfällt in 8 Jahren in der Dauer der Zeit nur 2- bis höchstens 3mal. Der Landesauschuß hat eine dreimalige Krämpelung pr. 1 fl. angenommen, daher diese Nachfüllung von Kosshaar schon darin begriffen sein würde, wenn man nur eine 2malige Krämpelung vornimmt, und glaubt, daß diese nach Maßgabe des Gebrauches in den Familien auch genügen dürfte. Der Landesauschuß glaubt daher den Antrag zu stellen:

„Der Landtag wolle beschließen:

Es sei für das Matratzen- & Krämpelungs- Pauschale der Gensdarmrie der Betrag pr. 61 fl. jährlich zu bestimmen“.

Präsident: Wünscht Jemand bezüglich der Position **XII** das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand sich zum Worte meldet, bringe ich den Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung, welcher dahin geht: (Liest denselben).

Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: Position **XIII**. „Für die Nachschaffung der Bettwäsche, der Winter- und Sommerdecken, der Kopshaarpolster und Strohsäcke entfallen jährlich pr. Kopf, u. z.

für die Leintücher . . . . .	2 fl. 70 fr.
„ „ Ueberzüge . . . . .	— „ 40 „
„ „ Sommerdecken . . . . .	1 „ 5 „
„ „ Winterdecken . . . . .	1 „ 56 „
„ den Strohsack . . . . .	— „ 34 „
„ „ Strohpolster . . . . .	— „ 5 „
„ die Kopshaarmatratze . . . . .	2 „ 50 „
„ den Kopshaarpolster . . . . .	— „ 50 „

folglich für 1 Bett . . . . . 9 fl. 10 fr.“

Der Landesauschuss bemerkt darüber:

„Diese Nachschaffung entfällt jährlich pr. Kopf auf 9 fl. 10 fr., und erfordert für 163 Mann einen jährlichen Pauschalbetrag pr. 1483 fl. 30 fr.

Welche Factoren dieser Berechnung zum Grunde gelegt worden sind, ist aus dem Entwurfe nicht ersichtlich, immerhin stellt sich aber diese Ziffer nach den Wahrnehmungen im bürgerlichen Leben als zu hoch dar, und steht in keinem Verhältnisse mit dem Preise eines Bettes. Gewöhnlich wird eine 10% jährliche Abnützung dieser Effecten angenommen, und es müßte nach diesem Verhältnisse eine Bettwäsche 91 fl. kosten. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn es kostet:

1 Matratze sammt Kopfpolster . . . . .	18 — 24 fl.
1 Paar leinene Leintücher . . . . .	6 — 10 „
1 Strohsack . . . . .	3 — 4 „
1 Winterdecke . . . . .	5 — 10 „
1 Sommerdecke . . . . .	4 — 7 „
1 Strohkopfpolster . . . . .	1 1/2 — 2 „

Summe . . . . . 37 1/2 — 57 fl.,

somit beträgt der Durchschnittspreis einer Bettwäsche 47 Gulden, hievon 10% Abnützung mit 4 fl. 70 fr., welcher Betrag für 163 Mann für 1 Jahr 766 fl. 10 fr. entwirft, diese Summe wäre in diese Rubrik einzustellen, anstatt des jetzigen Ansatzes pr. 1483 fl. 30 fr.“

Dagegen bemerkt das Regiments-Commando:

„Die Dauerzeit dieser Bettfournituren wurde wie bei den Matratzen ad **XII** mit 8 Jahren angenommen, und weil dieselben nach den Contractpreisen einschließlich der vorgeschriebenen in der dort löblichen Ansicht nicht vollzählig aufgenommenen 4 Leintücher und des Kopfpolsterüberzuges, im Ganzen 72 fl. 80 fr. für ein Bett bestützen, ist der jährliche Abnützungs-Ansatz mit 9 fl. 10 fr. pr. Kopf richtig, und kann keine Veränderung erleiden. Uebrigens ist zwischen dem stets gleich bleibenden bürgerlichen Leben, und jenem der sehr fatiguirten Gensdarmrie-Mannschaft wohl keine Bilanz möglich zu ziehen“.

(Dho!) Der Landesauschuss hat hier nur Ein Paar Leintücher zum Maßstabe genommen; das Regimentscommando

nimmt 2 Paar Leintücher und der Preis eines Paares Leintücher ist nicht so bedeutend, um auf die Position des Landesauschusses einen Einfluß zu üben, zumal als man hier die höchsten Preise der Bettwäsche zum Maßstabe genommen, und dann einen Durchschnittspreis daraus entziffert hat. Wenn man übrigens bedenkt, daß ein Beamte, der 500 fl. Besoldung und 5 Kinder hat, sich selbst, seine Ehefrau und die Kinder gerechnet, 7 Betten braucht (Bravo! Bravo!), und wenn dieser Beamte über 100 fl. bloß für die Nachschaffung der Bettwäsche verausgaben sollte, so scheint mir gewiß der Antrag des Landesauschusses sehr billig zu sein. (Beifall.)

Präsident: Wünscht Jemand über Position **XIII** das Wort zu ergreifen. (Nach einer Pause.) Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, bringe ich den Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung, der dahin geht:

(Liest): „Der Landtag wolle beschließen:

Es sei für das Bettwäsche-, Decken-, Kopfpolster- und Strohsäcke-Nachschaffungs-Pauschale der Gensdarmrie der Betrag pr. 766 fl. 10 fr. zu bestimmen“.

Wenn die Herren diese Ansicht theilen, so bitte ich dieselben, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: Position **XIV**. „Kanzlei-Service der Flügel- und Zugcommanden.

Die Holzgebühren für jede Flügel- und Zugkanzlei pro Wintersemester, u. z. in Italien und Dalmatien vom 1. November bis Ende März, in Galizien vom 16. Oct. bis Ende April, in allen übrigen Ländern vom 16. Oct. bis 15. April jeden Jahres besteht, u. z.

in Italien und Dalmatien in . . . . .	2
„ Galizien . . . . .	2 6/10
„ allen übrigen Ländern . . . . .	2 4/10

N. D. Kasten 30zölligen harten Holzes.

An Kerzengebühren pro Wintersemester für jede Zug- und Flügel-Kanzlei:

in Italien und Dalmatien in . . . . .	20
„ Galizien . . . . .	26
„ allen übrigen Ländern . . . . .	24

Pfundes gegossene Unschlitterkerzen.

Für die gebührenden Kerzen entfällt, u. z. für jedes Pfund der Pauschalbetrag pr. 44 fr.

Die Holzpreise jedoch sind wegen ihrer großen Verschiedenheit nach den im October jeden Jahres auszufertigenden Marktpreis-Certificaten zu berechnen, u. z. *inclus.* der Holzzufuhr, des Hack- und Schneidlohnes.

Der dießfällige ausgemittelte Betrag hat dann als Pauschalbetrag für den ganzen Semester seine Gültigkeit“.

Der Landesauschuss: „Diese Position entfällt auf 133 fl. 20 fr., und der Landesauschuss hat in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Holzpreise nach den Ländern aufgenommen werden, gegen diese Position keine Bemerkung erhoben“. Es wird daher beantragt:

„Der Landtag wolle beschließen:

Es sei für das Gensdarmrie-Kanzlei-Service-Pauschale der Betrag pr. 133 fl. 20 fr. zu bestimmen“.

Präsident: Wünscht Jemand in Bezug auf die Position **XIV** das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Da sich Niemand zum Worte meldet, so bringe ich den Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung, welcher dahin lautet: (Liest denselben). Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: Position **XV**. „Ber-

sonal-Service-Gebühr der Ober- und Unterlieutenants, der Rechnungsführer, der Fouriere und Kanzleidiener.

Analog den dießfälligen Armeegebühren entfallenden für jeden Subaltern-Offizier und Rechnungsführer in jedem Wintermonat, d. i. in Italien, Dalmatien und Südtirol den Winter zu 5, in allen übrigen Ländern zu 6 Monate gerechnet,  $\frac{2}{3}$  N. De. Klftr. des harten oder eine Klafter des weichen, für jeden Fourier und Kanzleidiener  $\frac{1}{3}$  N. De. Klafter des harten oder  $\frac{1}{2}$  Klafter des weichen 30zölligen mit Kreuzstoß geschichteten Brennholzes, ferner für jeden Subaltern-Offizier und Rechnungsführer in den bezeichneten Wintermonaten 5 Pf., jedem Fourier und Kanzleidiener aber pr. Wintermonat 2 Pfd. gegoffene Unschlittkerzen.

Es entfallen somit für jeden Subaltern-Offizier und Rechnungsführer pr. Wintersemester im Ganzen, und zwar:

In Italien und Dalmatien  $3\frac{1}{3}$  N. De. Klf. 30zölliges hartes Holz und 25 Pf. gegoffene Unschlittkerzen, in allen übrigen Ländern 4 N. De. Klftr. 30zölliges hartes Holz und 30 Pf. gegoffene Unschlittkerzen;

Für jeden Fourier und Kanzleidiener in Italien und Dalmatien  $1\frac{2}{3}$  N. De. Klftr. 30zölliges hartes Holz und 10 Pf. gegoffene Unschlittkerzen, in allen übrigen Ländern 2 N. De. Klftr. 30zölliges hartes Holz und 12 Pf. gegoffene Unschlittkerzen. Für jedes Pfund der gebührenden Unschlittkerzen entfällt der Pauschalbetrag pr. 44 fr.

Die Ermittlung der Holzpreise hat auf dieselbe Art, wie dieß Punkt XIV beim Kanzlei-Service bemerkt wurde, zu geschehen, nur ist bei Ermittlung der Pauschalsumme der Kostenbetrag für das Hacken und Schneiden des Holzes in Abfall zu bringen, da die Bezugsberechtigten lediglich auf das in das Haus zugeführte Holz, nicht aber auch auf die Verkleinerung desselben den Anspruch haben.

Aus den nämlichen Gründen, wie bei den früheren Services erachtet der Landesausschuß hier gegen diese Position mit 138 fl. 80 fr. nichts einzuwenden, und beantragt:

„Der Landtag wolle beschließen:

Es sei für das Gensdarmrie-Service-Pauschale der Betrag pr. 138 fl. 80 fr. zu bestimmen“.

Präsident: Wünscht Jemand in Bezug auf die Position XV das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den Antrag des Landesausschusses zur Abstimmung, welcher dahin geht: (Liest denselben).

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch:

Position XVI. Schreibspesen.

„Als Schreibspesenpauschale entfallen für jeden Flügel 1 fl. und für jeden Regimentsstab 2 fl. monatlich“.

Der ganze Betrag macht 12 fl. und es wird der Antrag auf die Belassung dieser Position folgender Art gestellt:

„Der Landtag wolle beschließen:

Es sei für das Gensdarmrie-Schreibspesen-Pauschale der Betrag pr. 12 fl. zu bestimmen“.

Präsident: Wünscht Jemand zur Position XVI das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand sich zum Worte meldet, bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, welcher dahin geht: (Liest denselben).

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: Position XVII.

„Für ansonstige Auslagen. Darunter sind begriffen: Reinigung der Rauchfänge und Senkgruben, Kasern- und Wohnungs-Weißigungen für Landesfond-Gebäude, dann für jene gemietheten Gebäude, in welchen der Eigenthümer zur Vornahme dieser Berrichtungen contractlich nicht verpflichtet ist. — Erhaltung und Nachschaffung der eiserne Cavalets sammt Lagerbrettern, Kanzeiholzzuschüsse, dann Beistellung des Beleuchtungs- und Brennservices für Posten-Kanzleien, ferner Auslagen für zerbrochene Fensterscheiben, für kleine Haus- und Stallreparaturen, Reise und Transport; endlich alle sonst noch vorkommenden unvorhergesehenen nicht regelmäßig wiederkehrenden Auslagen.“

Zur Bestreitung dieses im Ganzen nicht unwesentlichen Aufwandes werden 10 Percente des gesamtjährlichen Aufwandes mit Ausnahme der Miethzinse bestimmt“.

Um einen Maßstab zur Beurtheilung dieser Post zu finden, erlaube ich mir zu bemerken, daß nachdem bei diesen 16 eben vorgetragenen Posten die Summe nach dem Antrage des Regiments-Commandos sich auf 4172 fl. 31 fr. herausstellt, der 10percentige Betrag dieser Summe, welchen das Regiments-Commando beansprucht, 417 fl. 23 fr. ausmacht. Ueber diese Post wird nun vom Regiments-Commando bemerkt:

„Nicht allenthalben treffen die im Entwurfe angeführten Leistungen die Kaserneigentümer (S. 9). Mit den Contracten, welche das Regiment aufgenommen hat, wurde dießfalls wohl vorgesorgt.“

Es bestehen aber noch mehrere andere aus der früheren Zeit, die von der löblichen k. k. krainischen Landesbehörde ratificirt worden sind, laut welchen die Auslagen dafür der Landes- gegenwärtig der Gensdarmrie-Bequartirungsfond zu tragen hat. Namentlich ist dieß unter Andern für die Kasernen zu Laibach, Neustadt und Krainburg der Fall, wo nicht nur die Weißigungskosten allein, sondern außer der Erhaltung der sarta tecta sämtliche Auslagen für Wohnungslokalitäten und Stallungen bestritten werden müssen. Ja es gibt sogar Kasernen, wie jene in Krainburg, für welche die Bedingung gemacht wurde, daß sie dem Vermiether im übernommenen Bauzustand nach Ablauf des Contractes wieder zurückzugeben werden muß. Nachdem in dieser auf Kosten des Landesfondes im Jahre 1853 bedeutende Adaptirungen vorgenommen wurden, so wird die Rückführung derselben auf den früheren Stand und die obwohl dringend nöthigen aber aus ökonomischen Rücksichten verschobenen verschiedenen Herstellungen einen ziemlich großen Betrag beanspruchen, wozu voraussichtlich die angetragenen 10 Percent nicht hinreichend sein dürften.

Zur Erhaltung der eisernen Cavalets sammt Liegebretter ist das Pauschale nicht unter dem für die Mannschafts-Zimmer-Einrichtung ad VI entworfenen, inbegriffen.

Den verheiratheten Postens-Commandanten gebührt ein eigenes Kanzleizimmer mit dem Service-Ausmaß, welches im Ausweis G der Bequartirungs-Instruction vom Jahre 1851 enthalten ist, für welches das Pauschale weder in den Punkten ad II, III, IV, noch in jenen ad XIV et XV entworfen wurde, daher von den bewilligten Procenten in so lange bestritten werden muß, als sich ein solcher auf einem Posten befindet.

Von diesen Procenten müssen auch die Kanzleiholz-Zuschüsse bestritten werden, weil ad XIV nur die einfache Service-Gebühr entworfen wurde.

Dieser Zuschuß gebührt zu Folge der Circular-Verordnung des hohen Kriegs-Ministeriums vom 16. Sept. 1861 Abtheilung 11 Nr. 4773 §. 13 nur dann, wenn wegen eines ungewöhnlich strengen und anhaltenden Winters in manchen dem Kanzleizwecke gewidmeten Lokalitäten das Auslangen mit der ordinären Heizgebühr nicht gefunden werden kann.

In diesem Falle ist die hohe Gensdarmarie-General-Inspection ermächtigt, auf motivirtes Ansuchen die bemessene Heizgebühr bis zu zwanzig Percent höher zu stellen.

Endlich kann die Nachschaffung der durch unvermuthet eingetretene Stürme oder durch Hagelschläge zerbrochenen Scheiben füglich Niemanden aufgebürdet werden, und müssen die Auslagen dafür, so wie die Reise- und Transportspesen aus dieser Rubrik bestritten werden, weil die andern nicht darauf dotirt sind“.

Ich glaube darauf nur zu bemerken, daß bloß von drei Kasernen gesprochen wird, in denen auf Kosten des Pauschalirungs-fondes Reparaturen vorgenommen werden, namentlich aber von jener in Krainburg. Ich glaube, daß dann, wenn diese Kasernen einst aufgelassen werden, der Landes-Ausschuß vielleicht doch irgend eine Ingerenz wird nehmen dürfen, und daß darüber die Erhebungen gepflogen, die Beschädigungen genau beschrieben, und sohin aus dem Landesfonde bezahlt werden könnten. Es dürfte sich daher die Nothwendigkeit nicht ergeben, schon jetzt für diesen Fall Pauschalirungen auszumessen. (Rufe: Sehr gut!) Was übrigens die Aufbesserungen für die Beheizung anbelangt, so scheint mir, daß da wohl keine Grenzen sind. Diese lassen sich ausdehnen je nach dem Stande der Witterung, und wenn wir bedenken, daß der Ansaß von 10 Percent für Auslagen, denen man doch eigentlich keine sichere Norm geben kann, bestimmt ist, so dürfte dem Landes-Ausschuß der Vorwurf zu großer Dekonomie nicht treffen, wenn für die Fensterscheiben u. s. w. 100 fl. zu bewilligen beantragt wird.

Der Landes-Ausschuß erachtet daher bei seiner Position zu verbleiben, und beantragt:

„Der Landtag wolle beschließen:

Es sei für die sonstigen sub Rub. XVII specificirten Gensdarmarie-Bequartirungs-Auslagen eine Pauschal-Summe von 100 fl. zu bestimmen“.

Präsident: Wünscht Jemand in Bezug auf die Position XVII das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, so bringe ich den Antrag des Landesausausschusses zur Abstimmung, der dahin geht: (liest denselben).

Wenn die Herren diesem Antrage beistimmen, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ambrosch: Nachdem diese siebenzehn Posten durchgegangen sind, erübrigt noch, den Beschluß über das Ganze zu fassen. Nachdem die hohe Versammlung bis auf eine Post den Anträgen des Landesausausschusses beigestimmt hat, so werde ich hochdieselbe nunmehr in die Kenntniß des Resultates der heutigen Abstimmung setzen.

Nach dem Antrage des Gensdarmarie-Regiments:	Nach dem heutigen Beschlusse:
Für die Kasern-Reinigung 849 fl. 60 fr.	475 fl. 20 fr.
„ „ Beleuchtung 415 „ 80 „	207 „ 90 „
„ „ Stall- detto	
und Requisiten . . . 20 „ 40 „	20 „ 40 „

Nach dem Antrage des Gensdarmarie-Regiments:	Nach dem heutigen Beschlusse:
Offiziere und der für die Diener gebührenden Einrichtung und Bettzeug . . . 100 fl.— fr.	100 fl. — fr.
Mannschaft . . . 295 „ — „	189 „ — „
Posten-Küchen- und jene der Unterteilungen . . . 67 „ 32 „	67 „ 32 „
Für Bettwäsche-Reinigung 292 „ 40 „	146 „ 20 „
„ „ Reparatur 19 „ 56 „	19 „ 56 „
„ Decken-, Strohfäcke- u. Kopfpöfster-Reinigung 58 „ 68 „	58 „ 68 „
„ Bettenstroh . . . 122 „ 25 „	122 „ 25 „
„ Matratzenfrämpelung 163 „ — „	61 „ — „
„ Bettwäsch-, Decken-, Kopfpöfster- und Strohfäcke-Nachschaffung . . 1483 „ 30 „	766 „ 10 „
„ Kanzlei-Service . . 133 „ 20 „	133 „ 20 „
„ Personal-Service . . 138 „ 80 „	138 „ 80 „
„ Schreibspesen . . . 12 „ — „	12 „ — „
„ den beantragten 10 procent. Zuschlag auf sonstige Auslagen mit 417 „ 23 „	100 „ — „

Es würde sich somit das Pauschalirungs-Erforderniß anstatt der vom Regiments-Commando (mit Einschluß des Miethzins-Betrages pr. 9142 fl. 60 fr.) beanspruchten 12,000 fl. nach dem heutigen Beschlusse auf 8956 fl. 21 fr. belaufen.

Ich beantrage daher:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die für die einzelnen Gensdarmarie-Bequartirungs-Erfordernisse heute festgestellten Pauschalbeträge seien dem löbl. k. k. Gensdarmarie-Regiments-Commando sogleich mitzutheilen“.

Präsident: Es ist dieß ein Schluß-Antrag, der dahin geht: (liest denselben). Ist Jemand, der dießfalls das Wort zu ergreifen wünscht? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand sich zum Worte meldet, so bringe ich den Antrag sogleich zur Abstimmung.

Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Landes-Ausschuß ist somit beauftragt, die Antwort an das Gensdarmarie-Regiments-Commando im Sinne der heute gefaßten Beschlüsse zu erlassen.

Berichterstatter Ambrosch: Die zweite Abtheilung des Erfordernisses für die Gensdarmarie-Bequartirung umfaßt die Quartierzinse.

Nach dem in meinen Händen befindlichen Ausweise betragen dieselben für das Jahr 1862, 9241 fl. 60 fr. In dieser Richtung kann dormalen keine Aenderung getroffen werden, und es ist dieser Betrag auch in die obige Position von 8956 fl. 21 fr. aufgenommen worden. Ich bin mit der Ansicht des Herrn Vorredners Deschmann ganz einverstanden, daß dieser Gegenstand dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werde, weil es sich hier eben nicht um eine currente Angelegenheit, sondern um Principien handelt, ob nämlich künftighin die Gensdarmarie selbst, ohne Intervention der Landes-Berretung die Quartiere am flachen Lande miethen wird, und ob man nicht bei diesen Zinsen vielleicht eine Pauschalirung eintreten lassen kann.

Dies sind wichtige Fragen, die einer reiflichen Ueberlegung bedürfen, und bei denen uns die weitern Aufklärungen des so freundlich gesinnten hiesigen Flügel-Commandos zur Seite stehen werden. Diesen zweiten Punkt bitte ich daher an den Finanz-Ausschuß zu weisen, und beantrage daher: Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei rücksichtlich der künftigen Bestimmung der Gensdarmrie = Quartiere und ihrer Zinsen der Gegenstand an den Finanz-Ausschuß zu verweisen“.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Da Niemand von den Herren Abgeordneten sich zum Worte meldet, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung, daß der zweite Theil des Verhandlungs-Gegenstandes, welcher die Miethzinsse und die Fragen, die sich hieran reihen, umfaßt, dem Finanz-Ausschuße zur Vorberathung zu überweisen wäre.

Berichterstatter Ambrosch: Ich habe geglaubt, weil der Finanz-Ausschuß schon creirt ist, und dieser zweite Theil eine Gesetzesfrage in sich schließt, die vielleicht besser dem Finanz-Ausschuße zur Lösung überlassen wäre, als dem Landes-Ausschuße, den eben vernommenen Antrag zu stellen. Würde aber die hohe Versammlung wünschen, daß der Landes-Ausschuß diesen Gegenstand unter Würdigung der inzwischen eingetretenen Aenderungen noch in neuerliche Berathung nimmt, wie dies in ähnlicher Weise mit der Denkschrift, rücksichtlich des Provinzialfondes in Folge der seit dem Beschlusse des Landes-Ausschußes eingetretenen Aenderungen geschehen ist, so wird ihn der Landes-Ausschuß selbst in die weitere Berathung ziehen.

Präsident: Ich muß jetzt den Antrag, wie er ursprünglich gestellt wurde, zur Abstimmung bringen, daß nämlich der zweite Theil der Vorlage dem Finanz-Ausschuße zur Berathung und gutächtlicher Aeußerung zu überweisen sei. Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so bitte ich dieselben, sich zu erheben. (Niemand erhebt sich.) Es erhebt sich Niemand, der Antrag ist somit gefallen.

Es ist jetzt die Frage, ob die hohe Versammlung die Beantwortung der obenwähnten Fragen dem Landes-Ausschuße zuweisen wolle. Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich dieselben, sich zu erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.) Es wird also die weitere Vorberathung über den zweiten Theil des Verhandlungs-Gegenstandes dem Landes-Ausschuße zugewiesen.

Wir gelangen nun an den dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, nämlich zu dem Antrage, auf Verleihung einer Gnadengabe aus dem Landesfonde für einen dienstunfähig gewordenen Schubbegleiter.

Herr Abgeordneter Ambrosch wird als Referent des Landes-Ausschußes der Vortrag erstatten.

Berichterstatter Ambrosch: Es handelt sich um die Bewilligung einer Gnadengabe für einen im Dienste verunglückten Schubbegleiter Namens Barthelmä Jersche.

Aus der Note, welche die Landesregierung dießfalls im v. Jahre an den Landes-Ausschuß gerichtet hat, wird das hohe Haus den Sachverhalt hinreichend entnehmen (liest):

„Barthelmä Jersche, gebürtig von Töplitz in Unterfrain, ist nach einer 19 $\frac{1}{2}$ -jährigen militärischen Dienstleistung mit Abschied entlassen, und darauf von der bestanden Laibacher Bezirkshauptmannschaft unterm 1. März 1851 als Schubbegleiter mit dem Taggelde von 36 fr. C. M., welches im Monate November 1853 auf 40 fr. C. M.

erhöht worden ist, — bestellt worden, welchen Dienst er bis 6. Mai v. J. ordnungsmäßig versehen hat.

Am 6. Mai v. J. jedoch wurde Jersche auf der Hauptstraße nach Krainburg, wohin er den Schübling Johann Beslay beförderte, im Walde außer Jeperza durch 4 unbekante Männer überfallen und derart mißhandelt, daß er in Folge der erlittenen Verletzungen zur fernern Vernehmung des Schubbegleitersdienstes untauglich wurde.

Barthelmä Jersche, welcher eine Familie von 5 Köpfen zu ernähren hat, ist gänzlich vermögenslos — und in Folge der bei der Ausübung seiner Berufspflicht erlittenen Verletzungen erwerbsunfähig, seine Lage ist daher bedauerungswürdig, und er, so wie seine ganze Familie sind unverschuldeter Weise dem größten Kummer und Elende preisgegeben.

Nachdem Jersche nur mit einem Taggelde aus Landesmitteln bedienstet war, so hat er allerdings keinen gesetzlichen Anspruch auf Versorgung; wird jedoch in Erwägung gezogen, daß er ohne sein Verschulden in Ausübung seines Dienstes — dienstesunfähig geworden ist, so würde es als ein Act der Billigkeit erscheinen, wenn diesem Umstande Rechnung getragen, und ihm ein Gnadengehalt zugesprochen werden würde.

In Erwägung der oben angeführten Thatsachen beehrt man sich daher, dem löblichen frain. Landesauschuße das dießfällige Einschreiten des Bezirksamtes Laibach Umgebung zu übermitteln, und dasselbe einer wohlwollenden Würdigung auf das Angelegentlichste zu empfehlen“.

Das Einschreiten des Bezirksamtes Laibach enthält im Wesentlichen nur die Motive, welche ich eben vorgebracht habe, und der Landesauschuß hat in Folge der Note der Landesregierung in seiner Sitzung vom 20. November v. J. nach dem Majoritätsbeschlusse erachtet, über die Verletzung und den körperlichen Zustand des Jersche noch das Gutachten des Landes-Medicinalrathes einzuholen.

Dieses Gutachten lautet folgender Massen:

„Der in Folge hohen Landesregierungs-Erlasses vom 1. Dezember v. J. 3. 16799 am 6. Dezember v. J. ärztlich untersuchte Schubbegleiter Bartholomä Jersche, welcher in Folge einer in seiner Dienstesausbübung erlittenen schweren Verletzung an einem habituellen Kopfschmerze leidet, worüber das Gutachten des substituirten Districts-physikers Dr. Skedl nähern Aufschluß gibt, läßt nebst einem chachectischen Aussehen auch eine auffallende Muskelschwäche nachweisen, und derselbe ist überdieß mit chronischem Gelenk-Rheumatismus behaftet, woran er bereits seit 6 Monaten leidet. — Mit Hinblick auf die vorgefundenen Gebrechen erachte ich, daß der ärztlich untersuchte physisch nicht geeignet ist, irgend einen Dienst mit Erfolg zu versehen, weshalb ich denselben zur Veretzung in den Ruhestand beantrage.“

Den Ausspruch, ob Jersche in der Folge vielleicht einen mit geringen Anstrengungen verbundenen Dienst, z. B. jenen eines Kanzleidieners, wie Dr. Skedl meint, zu versehen geeignet wäre, mache ich von dem Befunde einer neuerlichen ärztlichen Untersuchung abhängig, welche binnen der Frist eines oder zweier Jahre Statt zu finden hätte, wo man sodann die Ueberzeugung gewinnen könnte, ob dessen Befinden sich gebessert oder verschlimmert hätte, oder ob selbes stationär geblieben ist“.

Da die Geldmittel des Landesfondes ohnedieß so präkar sind, so muß auch in Angelegenheiten, die das menschliche Gefühl berühren, ein gewisses Maß eingehalten werden. Der Landesauschuß hat daher folgendes Votum

über die neuerliche Untersuchung mit Majorität abgegeben: „In dem Vortrage vom 20. November v. J. Nr. 2976 ist beantragt worden, dem Barth. Zersche anstatt der beantragten Gnadengabe von 100 fl. nur die Hälfte davon mit 50 fl. aus dem Landesfonde anzuweisen, die andere Hälfte aber der Landesregierung zu überlassen, es ist sich jedoch die Genehmigung hiezu vom Landtage vorbehalten worden.

Gegen diesen Antrag ist per majora entschieden worden, den Zersche noch einer ärztlichen Untersuchung durch den k. k. Medicinalrath zu unterziehen.

Der vom k. k. Medicinalrathe Dr. Schrott an die k. k. Landesregierung erstattete Bericht von 9. December 1862 spricht sich dahin aus, daß Zersche gegenwärtig zu keinem Dienste geeignet sei, somit auch nicht einmal zu einem leichten Kanzleidienerdienste, wie das erste ärztliche Gutachten des Dr. Skedl andeutet. Es dürfte der Zeitpunkt zu dieser Verwendbarkeit erst nach der Frist von einem oder zwei Jahren eintreten.

Unter diesen Umständen erachtete der Referent für den Zersche eine Gnadengabe von 100 fl. vorläufig nur auf Ein Jahr zu beantragen, und sich hiezu die Genehmigung des Landtages zu erbitten.“

Der Antrag, welchen der Landesauschuß somit per majora stellt, ist folgender:

„Der Landtag wolle beschließen:

Es werde dem Schubbegleiter Barthelmä Zersche eine Gnadengabe pr. 100 fl. aus dem Landesfonde nur für das Jahr 1863 bewilliget.“

Ich erlaube mir hiezu zu bemerken, daß es noch dahin gestellt sei, welchen Antheil der Landesfond an den Schubauslagen nehmen wird, und daß es nicht rathlich sei, sich dießfalls auf längere Zeit zu binden, ferner hat das ärztliche Parere doch noch eine Verwendbarkeit des Zersche in Aussicht gestellt, welche dem Verunglückten einen andern Zufluß bieten dürfte, deswegen glaubte der Landesauschuß den Gefühlen der Menschlichkeit nachzukommen, wenn er den Antrag stellte, dem Verunglückten den ganzen vom Bezirksamte Umgebung Laibachs beantragten Betrag von 100 fl. auf ein Jahr zu bewilligen.

Präsident: Wünscht Jemand über den soeben vernommenen Antrag des Landesauschusses das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Da sich Niemand zum Worte meldet, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin: (liest denselben). Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, zu den Gesuchen mehrerer Gemeinden um Bewilligung zu Grundzerstückungen und Veräußerung von Grundparzellen.

Berichterstatter Ambrosch (liest):

„Landesregierung übermacht unterm 20. d. M. J. 4921 die Verhandlungs- und Vertheilungsacten bezüglich der den Inzassen von Innergoric und Plesivca gehörigen Hutweiden und Erwirkung der Theilungsgenehmigung beim nächsten Landtage.

Schon im Jahre 1834 haben die Grundbesitzer der Ortschaften Innergoric und Plesivca einen ihnen gehörigen Morasterrain Na mahu im Flächenmaße von 238 Joch und 1154 □ Alstr., unter Beobachtung aller bei dem Bestande des Unterthänigkeits-Verhältnisses vorgeschriebenen Formlichkeit unter sich vertheilt. Es blieben ihnen aber noch in der nächsten Umgebung zwei Weideterreine, und zwar die eine genannt Voje sub Parz.

Nr. 4971 im Flächenmaße von 136 Joch 744 □ Alstr., die andere genannt Splou sub Parz. Nr. 4541 im Flächenmaße von 32 Joch 1504 □ Alstr. übrig, welche sie gemeinschaftlich als Weiden benützt haben.

Die Vortheile einer rationellen Bewirthschaftung einsehend, haben die Inzassen der beiden benannten Ortschaften beschlossen, auch diese beiden Weiden unter sich zu vertheilen und sie sind, nach technischer Vermessung laut Gemeinde-Sitzungs-Protokolls vom 1. August 1861 auch über den, jeden Einzelnen unter ihnen treffenden Antheil einig geworden.

Zugleich haben sie dokumentirt nachgewiesen, daß die Ansprüche einiger Reichler schon im gerichtlichen Wege, gänzlich beigelegt worden sind, und sie sich im freien Eigenthumsrechte befinden.

Dieses Sitzungs-Protokoll ist rücksichtlich zweier m. j. Besitzer Josef Martnik und Jakob Sojer laut Bez. Ger. Clausel vom 10. October 1861 Nr. 14028 auch obervormundschäftlich ratificirt worden.

Sämmtliche Acten sind dem k. k. Bezirksamte Umgebung Laibach überreicht, und von diesem gutächtlich an die k. k. Landes-Regierung vorgelegt worden, und diese hat mit Note vom 20 August v. J. Nr. 4721 diesen Vertheilungs-Act zur Erwirkung der Theilungs-Genehmigung am nächsten Landtage nach §. 74 d. G. O. an den Landesauschuß übermittelt.“

Rücksichtlich der Vertheilung von Hutweiden sprechen sich schon sehr alte Gesetze vortheilhaft aus:

Die Verordnung vom 5. October 1767 ordnet an die Urbarmachung der Hutweiden bei sonstiger Anordnung von Zwangsmitteln. Das Patent vom 5. November 1768 macht die Obrigkeiten und Kreisämter zur Vertheilung der Gemeindegutweiden verbindlich, und spricht für die Widerspänstigen den Verlust ihrer Antheile aus. Im gleichartigen Sinne wurde in der Hoff. Verordnung vom 4. Jänner 1780 Nr. 2136, im Hoffkanzlei-Dekrete vom 28. December 1781, im Patente vom 17. April 1784, in der Hofverordnung vom 8. Juni 1786 die Zerstückung und Vertheilung der Gemeindegutweide insbesondere der Hutweiden angeordnet. —

Vorurtheile und Mangel an Gemein Sinn haben die Durchführung dieser Maßregeln in manchen Gegenden noch nicht zur Ausführung gebracht, daher dem eigenen Antriebe der Gemeinden aller Vorschub zu leisten, und die Bewilligung zu ertheilen wäre, wenn die Besitzer sich freiwillig vereinigen und um die Genehmigung dieses Actes bitten. —

Da nun einerseits die Besitzrechte in Betreff dieser beiden Hutweiden nicht streitig sind, andererseits aber die Theilung schon factisch zur Zufriedenheit der Betheiligten vorgenommen worden ist; da ferner die Theilung vom landwirthschaftlichen Standpunkte zur bessern Cultivirung der Einzel-Antheile erwünscht ist, und überhaupt derartige Theilungen schon wiederholt gesetzlich anempfohlen worden sind, so beantragt der Landesauschuß:

„Der Landtag wolle beschließen:

Es werde die Genehmigung zur Vertheilung der den Inzassen von Innergoric und Plesivca gehörigen Hutweiden Voje und Splou ertheilet.“

Präsident: Wünscht Jemand über den Antrag, den wir soeben vernommen haben, das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung.

Abg. Graf Anton v. Auersperg: Ich möchte doch wegen des Präcedenzfalles mir erlauben, darauf aufmerk-

sam zu machen, daß mir diese Fassung eine zu allgemeine erscheint. Ich glaube bei der Ertheilung eines solchen Consenses von Seite des Landtages wäre nothwendig in's Auge zu fassen, ob der Consens ein nachträglicher ist, für eine bereits vollzogene Vertheilung, oder ob er ertheilt wird, für eine in Aussicht gestellte Theilung.

Wenn die Vertheilung erst in Aussicht steht, so müßte der Landtag bei seinem Beschlusse auch in's Auge fassen, unter welchen Bedingungen er die Bewilligung hiezu ertheilt, welche Bedingungen ihm von Seite der betreffenden Gemeinde in Antrag gebracht worden sind.

In diesem speciellen Falle scheint es sich aber nur um eine nachträgliche Genehmigung einer bereits vollzogenen Theilung zu handeln. Ich glaube, daß man sicherer vorgeht, wenn man den Umstand, daß die Vertheilung bereits vollzogen ist, in das Votum aufnimmt. Ich würde mir daher vielleicht den Antrag zu stellen erlauben, daß die Formulirung des Ausschuß-Antrages in dieser Richtung vervollständigt werde.

(Nach einer Pause, während welcher der Bericht-erstatte die verlangte Ergänzung vornimmt.)

Präsident: Der Antrag lautet nunmehr dahin:

„Der Landtag wolle beschließen:

Es werde die Genehmigung der bereits vollzogenen Vertheilung der den Inassen von Innergoric und Plešivca gehörigen Gutweiden Voje und Splou nachträglich ertheilt.“

Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich schliesse nun die Sitzung und beraume die nächste auf Montag 10 Uhr an. Auf die Tagesordnung setze ich den Antrag des Landesauschusses auf Abschreibung einer Schuld des Theaterfondes an den ständischen Fond.

Berichterstatter Ambrösch: Ich bitte, darf ich unterbrechen, Herr Landeshauptmann, ich habe noch ein Stück hier zum Vortrage . . . (Wird unterbrochen.)

Präsident: Ich bitte, die Sitzung ist geschlossen. Ferner den Antrag des Herrn Dr. Loman auf Einführung der Schwurgerichte, dann die jetzt noch übrig gebliebenen Gesuche der Gemeinden um Bewilligung zu Grundzerstückungen oder Grundveräußerungen, dann eventuell einen Vortrag wegen verweigerter Uebernahme der Zwangsarbeits-Anstalt.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

